

# *Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter*

VON WILHELM JANSSEN

*Meinem verehrten Lehrer Theodor Schieffer zum 11. Juli 1975*

I Bemerkungen zur Forschungssituation. — II Frühe Adelsburgen und ihre Probleme. — III Die landesherrliche Burg als Grenzfestung, Fürstenresidenz und Amtsmittelpunkt. — IV Die Burgen des landsässigen Adels im Territorialstaat.

## I

»Als sich uns nun nach etwa halbstündiger Wanderung der Blick in die weite Ebene von Rheinbach und Euskirchen öffnete, gewahrten wir am Südrande des zunächst liegenden Dorfes einen selten großen Bestand hoher Spitzpappeln und daran südlich anschließend einen begrenzten Einzelhochwald, der auch ein Park sein konnte. Da wir ohnehin einen anderen Rückweg einschlagen wollten, trieb uns die erweckte Neugier zur sofortigen Erkundung vorwärts. Alle unsere Erwartungen wurden beim Herannahen durch die Entdeckung einer so wundervoll mit der umgebenden Bewachung verschmolzenen Wasserburg derart übertroffen, daß wir vor innerer Beglückung förmlich ganz »aus dem Häuschen waren«: Solch' eine trutzige und unverdorben Torburg, daran beiderseits anschließend in reizvoller Gruppierung eine eckturmbewehrte Vorburg, im Innenhof eine ausgekragte Holzgalerie, und dahinter noch ein vorher unsichtbar gebliebenes, völlig überrantes Herrenhaus mit stolzen Staffeligebeln auf besonders abgetrennter Insel, drei in einer Achse hintereinanderliegende Brücken, die die beiden Burginseln verbanden und ein halb verwilderter, stimmungsvoller Park mit mächtigen, alten Bäumen. Das alles in dieser vollkommenen Abrundung und Unberührtheit anzutreffen, hatten wir nicht erwartet. Überdies lag über dem geheimnisvollen Märchenschloß in der stillstrahlenden Maiensonntagssonne eine so eigenartig verträumte Stimmung.«

Mit dieser poetischen Schilderung, die ich leider nur in prosaisch gekürzter Form wiedergeben konnte, beginnt Theodor Wildemans sehr verbreitetes Buch über »Rheinische Wasserburgen und wasserumwehrte Schloßbauten«<sup>1)</sup>. Sie verdeutlicht in besonders eindrucksvoller und ansprechender Weise einen Zugang zur Burgenforschung, nämlich den, der über die Faszination durch das Objekt führt. Und diese die

1) TH. WILDEMAN, Rheinische Wasserburgen und wasserumwehrte Schloßbauten (Rhein. Verein f. Denkmalpflege u. Heimatschutz),<sup>2</sup> Neuß 1954, S. 7 f.

wissenschaftliche Beschäftigung stimulierende Faszination ist umso stärker, je intensiver der Erlebnishorizont des Beschauers angesprochen wird: Burgruinen in landschaftlicher Einsamkeit, malerische Schloßanlagen, durch vornehm-verwilderte Parks von modernen Baulichkeiten und Siedlungsformen abgeschirmt, üben einen größeren Reiz auf die Phantasie aus als Burgenreste, denen in sich ausdehnenden Städten und Gemeinden eine zwar denkmalpflegerisch gesicherte, aber nur unauffällige und auf moderne Bedürfnisse zurechtgestutzte Existenz zugebilligt ist. Über die Eindrücke, die vom Objekt, der Burganlage, selbst ausgehen — mag diese auch nur noch als Ruine oder in grausamer Verunstaltung durch den wechselnden Zeitgeschmack etwas von ihrer einstigen Herrlichkeit ahnen lassen — werden Kunsthistoriker, Heimatforscher und auch Archäologen zur Burgenforschung geführt. Es ist dies in der Regel nicht der Weg des Historikers, dem freilich keineswegs die Empfänglichkeit für Erlebnisreize, die von einer alten Burgruine ausgehen können, abgesprochen werden soll. Nur: die Burg als Gegenstand wissenschaftlichen Interesses begegnet ihm nicht in der Natur, sondern auf Pergament und Papier.

Mir schienen diese, Selbstverständlichkeiten rekapitulierenden Vorbemerkungen deshalb nicht überflüssig, weil sie die Situation der niederrheinischen Burgenforschung verstehen helfen. 90 Prozent der Leute, die sich mit Burgen am Niederrhein von Berufs wegen oder aus Liebhaberei wissenschaftlich beschäftigen oder beschäftigt haben, kommen nämlich aus Kreisen der Kunsthistoriker — die ihr Brot zumeist als Denkmalpfleger verdienen —, Heimatforscher und Archäologen. Das hat seine Konsequenzen. Da ist zunächst der — man ist versucht zu sagen: romantische — Drang zu den Ursprüngen, in die Frühzeit, zu markanten historischen Ereignissen der frühmittelalterlichen Geschichte. Ein wenig zu rasch werden Gründungsdaten niederrheinischer Burgen mit den Normannen- und Ungarneinfällen in Verbindung gebracht <sup>2)</sup>, obwohl die

2) Etwa A. HERRNBRODT, *Der Husterknupp. Eine niederrheinische Burganlage des frühen Mittelalters* (Beih. d. BonnJbb 6), 1958, bes. S. 117 f.; W. PIEPERS, *Ausgrabungen auf Burg Holtrop bei Bergheim/Erft*, in: BonnJbb 160, 1960, S. 374–407, bes. S. 406; zusammenfassend A. HERRNBRODT, *Stand der frühmittelalterlichen Mottenforschung im Rheinland*, in: Château Gaillard I, 1964, S. 83; G. BINDING, *Die spätkarolingische Burg Broich in Mülheim an der Ruhr* (Rhein. Ausgrabungen 4), 1968, bes. S. 31; G. BINDING u. a., *Burg und Stift Elten am Niederrhein* (Rhein. Ausgrabungen 8), 1970, bes. S. 88 ff. Den wichtigsten, allerdings höchst problematischen Anhalt für eine Datierung bieten immer noch die Keramikfunde (vgl. WALTER JANSSEN, *Methodische Probleme bei der Bestimmung mittelalterlicher Siedlungskeramik*, in: *Burg und Stift Elten*, S. 235–242). Nach Art und Umfang dieser Funde kommt man aber lediglich zu mehr oder weniger breiten Zeitsäumen, die es den Archäologen erlauben, sich je nach Temperament und Neigung als »Früh-« bzw. »Spätdatierer« zu klassifizieren. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß zumindest hinsichtlich des Burgtyps der »Motten« auch von archäologischer Seite bereits eine kritische Überprüfung der »bisherigen These, nach der die Burghügel des Rheinlandes als Abwehrmaßnahmen gegen die Normannen- und Ungarneinfälle des 9. und 10. Jahrhunderts entstanden«, gefordert wird (WALTER JANSSEN, *Burg und Siedlung als Probleme der Rheinischen Wüstungsforschung*, in: Château Gaillard III, 1970, S. 85).



Quellenlage keinen Zweifel läßt: der niederrheinische Adlige hat sich in der Regel seine Burg nicht gebaut, um sich vor umherstreifenden Normannen oder Magyaren, sondern um sich vor seinesgleichen zu schützen. Bedenklich stimmt in diesem Zusammenhang, daß die Ergebnisse sorgfältiger und akribischer archäologischer Arbeit — über deren Richtigkeit mir kein Urteil zusteht — auf sogenannte »Fakten« bezogen werden, deren Kenntnis man der schriftlichen Überlieferung zu verdanken glaubt, wobei der Umgang mit den Schriftquellen gelegentlich von einer naiven Leichtgläubigkeit und unbekümmerten Kombinationsfreude gekennzeichnet ist<sup>3)</sup>, die man sich im eigenen Metier sicherlich nicht gestatten würde.

Da ist zum andern — das gilt für die Kunsthistoriker noch mehr als für die Archäologen — die Vorliebe, vielleicht auch Notwendigkeit zu typologischer Betrachtungsweise, die zumeist verbunden ist mit souveräner Großzügigkeit gegenüber Fragen der Chronologie. Bemerkenswertes Beispiel dafür ist das monumentale Opus von W. Bornheim über »Rheinische Höhenburgen«<sup>4)</sup>, das in rhapsodischer Form eine Fülle von Fakten, Beobachtungen, Assoziationen, Vermutungen und Deutungen miteinander verbindet, eine Fülle von Anregungen bietet, nur den schlichten Historiker mit der

3) Ein auffälliges Beispiel hierfür sind zwei Publikationen von G. BINDING über die Burg Broich in Mülheim/Ruhr. Während er in seinem 1968 erschienenen Buch (wie Anm. 2) die sogenannte Anlage III unter Hinweis auf die Notiz in der Gütererwerbungsliste des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg: *Castrum Theoderici et Erwini Bruke et quiddam adiacet 400 marcis comparavit* als »Festung des Kölner Erzbischofs« (S. 34 ff.) charakterisiert, wobei er davon ausgeht, der Erzbischof habe den Besitz und nicht bloß ein (Ober-)Eigentumsrecht an der Burg erworben, hat er in einem späteren Heftchen (G. BINDING, Schloß Broich in Mülheim/Ruhr = Kunst und Altertum am Rhein. Führer des Rhein. Landesmuseums in Bonn 23, 1970, bes. S. 24) diese »Deutung« ganz fallengelassen, nachdem ihn S. CORSTEN darauf aufmerksam machte, daß die schriftliche Quellenlage ein wenig komplizierter ist, als er anfänglich glaubte. M. E. hat BINDING sich hier aber zu kopfscheu machen lassen; denn daß dieses Bruke von 1188 »mit R. KNIPPING... auf Grevembroich [zu] beziehen« ist, dürfte keineswegs ausgemacht sein. Weder befindet er sich hier in Übereinstimmung mit KNIPPING, der tatsächlich eher an Broich dachte (Die Regesten der Erzbischöfe von Köln [PublGes RheinGKde XXI] II, 1901, nr. 1386 [89]), noch mit der Version der sogenannten Redaktion K der Gütererwerbungsliste, derzufolge dieses Bruke sich doch auf Broich bezieht (L. KORTH, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln XII, Köln 1887, S. 61 f.). Die Frage ist ohne eine quellenkritische Analyse der verschiedenen Versionen der sogenannten Gütererwerbungsliste nicht zu klären. Die voreilige Formulierung von der »Festung der Kölner Erzbischöfe« bleibt freilich davon unberührt und ist in jedem Falle falsch. Sie hätte sicherlich vermieden werden können, wenn BINDING, statt sich auf den Auszug bei H. SCHUBERT, Urkunden und Erläuterungen zur Geschichte der Stadt Mülheim an der Ruhr, Bonn 1928, S. 15 f. zu verlassen, einen Blick in den zweiten Band der Kölner Erzbischofregesten geworfen hätte, bei denen es sich ja keineswegs um eine abgelegene Publikation handelt.

4) W. BORNHEIM GEN. SCHILLING, Rheinische Höhenburgen (Rhein. Verein f. Denkmalpflege u. Heimatschutz, Jb. 1961–1963), 3 Bde [1 Textband, 2 Bildbände], 1964.

biederer Frage nach der zeitlichen Abfolge doch sehr im Stich läßt. Da die Zeit aber das eigentliche Medium der Geschichte ist, dürfen wir hier — selbst auf die Gefahr hin, kleinlich zu wirken — nicht zu kulant sein.

Da ist denn endlich als Folge des ungewohnten Umgangs mit Schriftquellen bei Archäologen, Kunsthistorikern und Heimatforschern das unkritisch-unbedenkliche Argumentieren mit Belegen und »Tatsachen«, die aus zweiter Hand übernommen worden sind — eine Sünde, der sich — angesichts der Angebotslage an burgenkundlicher Literatur am Niederrhein — auch Historiker von Profession und Namen gelegentlich schuldig machen<sup>5)</sup>. Die recht ambivalente Rolle, die die »Kunstdenkmäler der Rheinprovinz« in diesem Zusammenhang spielen, mag wenigstens einmal kurz angesprochen werden.

Diese etwas kritische Einleitung will nun nicht als arrogante Attitüde desjenigen mißverstanden werden, der von sich überzeugt ist, er könne und wisse alles besser. Zu nichts besteht weniger Anlaß als zu Überheblichkeit. Schlimmstenfalls klingt ein wenig Verärgerung darüber mit, die Forschungssituation (die als erstes vom Historiker eine kritische Überprüfung sämtlicher unbezweifelt hingenommener »Fakten« zur nieder-rheinischen Burgengeschichte fordert) zu spät durchschaut und nicht rechtzeitig von der Illusion Abschied genommen zu haben, aufgrund der Literatur eine Übersicht über das anstehende Thema geben zu können. Archäologische Arbeiten zur Frühgeschichte der niederrheinischen Burg finden sich zwar in reicher Fülle — hier liegt eindeutig seit über drei Jahrzehnten der Forschungsschwerpunkt! —, je weiter man aber zeitlich

5) Dazu nur zwei Beispiele: A. FAHNE hatte in seiner 1848 erschienenen »Geschichte der Kölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter« S. 180 behauptet, die Burg Hülchrath sei schon 1120 als *castellum vetustissimum et munitissimum* bezeichnet worden. Eine solch exzeptionelle »Quellenstelle« mußte natürlich Eindruck machen und hat sich dementsprechend über H. H. GIERSBERG, Geschichte der Pfarreien des Dekanats Grevenbroich, 1883, S. 295 und W. BORNHEIM, Rheinische Höhenburgen I S. 267 bis in die 2. Auflage des Handbuchs der Historischen Stätten Deutschlands III: Nordrhein-Westfalen, 1970, S. 352 hinein gehalten; von dort aus wirkt sie bereits weiter (vgl. etwa WALTER JANSSEN [wie Anm. 23], S. 308). Ein Beleg über FAHNE hinaus ist dafür allerdings nicht zu erbringen.

Während die Burg Hülchrath immerhin existiert, ist die Burg der Grafen von Berg in Lennep über ein — allerdings kräftiges — literarisches Scheinleben nicht hinausgekommen. Bereits O. v. MÜLMANN hatte 1864 in seiner Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf I, S. 434 schlichtweg »festgestellt«, Lennep sei »1226—1300 Residenz der Grafen von Berg in der dortigen von Heinrich I. von Berg 1225 erbauten Burg« gewesen; dasselbe hatte unter Berufung auf undurchsichtige Überlieferungen auch C. v. BERG in seiner 1900 erschienenen Geschichte der bergischen Hauptstadt Lennep S. 5—13 behauptet. Diese massive Beteuerung verfehlte ihre Wirkung in der Literatur nicht, noch E. ENNEN schenkte ihr in dem Aufsatz über Burg, Stadt und Territorium (wie Anm. 7) S. 62 Glauben, und S. EICHHOLZ, Entstehungsgeschichte der Städte des Bergischen Landes, Diss. Bonn 1948 (masch.), S. 41 nimmt die derart kanonisierte Meinung als selbstverständliches »Faktum« hin; erst die in Anm. 9 genannte Arbeit von E. STURSBURG machte der »Residenzburg Lennep« den quellenkritischen Garaus.



voranschreitet, desto seltener werden die einschlägigen *opera*: das wissenschaftliche Bemühen um die Burg am Niederrhein steht im umgekehrten Verhältnis zum verfügbaren Quellenmaterial.

Wenige Arbeiten zur landesherrlichen Burgenpolitik im Spätmittelalter<sup>6)</sup>, zur Funktion der Burg bei der Ausbildung der Territorien<sup>7)</sup> können nicht darüber hinweg täuschen, daß ganze Themenbereiche wie etwa terminologische Probleme, Burg und Lehnswesen, das Offenhausrecht<sup>8)</sup> usw. als zentrale Fragestellungen noch gar nicht erkannt, geschweige denn behandelt worden sind. Und doch eröffnet schon eine flüchtige Quellendurchsicht interessante Perspektiven. So kann es — um wenigstens an einem Beispiel konkreter zu werden — keinen Zweifel daran geben, daß im durchgängigen Sprachgebrauch niederrheinischer Urkunden des 14. Jahrhunderts der Begriff »Schloß« (*slot, slat* usw.) nicht etwa dem modernen Verständnis nahekommt und die aufwendige Herrenburg mit Betonung der Wohnkultur zu Lasten der Befestigung meint, sondern die übergreifende und zusammenfassende Bezeichnung für Burg und Stadt als Festung ist<sup>9)</sup> — eine Erkenntnis, die für das Quellenverständnis doch eine ziemliche Bedeutung hat.

6) H. WELTERS, Die Wasserburg im Siedlungsbild der Oberen Erftlandschaft, Bonn 1940; die Grundthese seiner Arbeit hat der Verf. dann noch in mehreren Aufsätzen erneut vorgetragen und ausgeführt: z. B. H. WELTERS, Lechenich — Bastion im kurkölnischen Burgengürtel, in: Niederrhein. Jb. 4, 1959, S. 31–37; H. WELTERS, Der Burgenbau um Euskirchen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis zum Ausgang des 17. Jh., in: 650 Jahre Stadt Euskirchen II, 1955, S. 1–22.

7) E. ENNEN, Burg, Stadt und Territorialstaat in ihren wechselseitigen Beziehungen, in: RheinVjbl 12, 1942, S. 48–88.

8) Dieser Mangel ist jetzt teilweise durch die Arbeit von V. HENN, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, Diss. Bonn 1970, behoben. Allerdings zäumt HENN das Pferd beim Schwanz auf. Wenn er aus jeñer auf S. 82 geäußerten Erkenntnis, daß »es fast ausnahmslos Burgen [sind], die das dingliche Substrat des Lehnverhältnisses bilden und die als Offenhäuser dem ligischen Lehnsherrn zur Verfügung stehen«, die Konsequenz gezogen und statt des ligischen Lehnswesens das Offenhausrecht untersucht hätte, wären die Ergebnisse seiner Arbeit für die landeshistorische Forschung sicherlich ersprießlicher geworden. So bleibt — bei aller Anerkennung der wissenschaftlichen Leistung — der Ertrag für das Verständnis des Offenhausrechts unbefriedigend, weil hierfür die Quellengrundlage zu schmal und die Aufarbeitung der konkreten einschlägigen Phänomene zu einseitig ausgefallen ist.

9) Vgl. etwa 1353: *dat sloz Mengerinchusen, huys und stad* (Th. J. LACOMBLET, UB. f. d. Geschichte des Niederrheins III, 1853, Nr. 523); 1357: *Remagen daz dorff . . . zu eyner gemurten stat und sloze . . . machen* (LACOMBLET, UB. III, Nr. 566); 1363: *unsen schlossen Bensbur, Syberg burg und stad, und Remagen* (LACOMBLET, UB. III, Nr. 639); 1372: *die lantwere ind sloze, die gegraven ind gemacht synt tusschen den landen van Kempen ind van Creyvelt* (LACOMBLET, UB. III, Nr. 720); 1396: *zu Ratingen off in eyn ander sloss gehoerende zu dem lande van dem Berge* (LACOMBLET, UB. III, Nr. 1022); 1402: *geyn orlage maken van onsen slaten Aspele ind Reys* (ILGEN, Herzogtum Kleve [wie Anm. 17] II, 1, Nr. 243). Remagen, Ratingen und

Als ich mir der skizzierten Forschungslage auf einem Gebiet, dem mein besonderes Interesse leider nicht gilt, hinreichend und mit Beklemmung bewußt geworden war, habe ich versucht, meine Zuflucht zu jenem Mittel zu nehmen, zu dem der moderne Historiker nur in der Verzweigung zu greifen pflegt, nämlich zu den Quellen selbst. Für eine systematische und sorgfältige Quellendurchsicht fehlte allerdings die notwendige verfügbare Arbeitszeit, und ich muß Sie deshalb bitten, mit einigen Beobachtungen vorlieb zu nehmen, deren Quellengrundlage doch recht fragmentarisch ist.

## II

Zunächst einige Fakten vorab.

Vor der Jahrtausendwende erscheinen als *castella* und *castra* nur die festen Plätze der Römerzeit: Andernach, Bonn, Deutz, Jülich, Neuß, Nimwegen und Zülpich<sup>10)</sup>. Für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts sind außer den beiden pfalzgräflichen Festen Tomburg und Siegburg<sup>11)</sup> nur jene *castella*, *oppida*, *municipiuncula* schriftlich bezeugt, die in den Erzählungen über die berüchtigten Auseinandersetzungen um das Stift El-

Rees waren Städte ohne Burgen! Nachträglich wurde ich darauf aufmerksam, daß E. STURSBURG, an entlegener Stelle die hier vorgetragenen »Erkenntnisse« über »Burg« und »Schloß« bereits vorweggenommen hat: E. STURSBURG, Stadt und Schloß im Mittelalter. Ein Beitrag zur Klärung der Fragen um das Schloß Lennep, in: Kultur und Wirtschaft im Bergischen Land. Festschrift W. Rees, Wuppertal [1953], S. 107–113.

10) Vgl. Reginonis abbatis Prumiensis chronicon cum cont., ed. F. KURZE, MG.SS.rer.Germ., 1890, S. 99: *Diuza castrum* (870); S. 112: *ab Andrenaco castello* (876); S. 118: *Coloniā Agrippinam, Bunnam civitates cum adiacentibus castellis scilicet Tulpiacum, Juliacum et Niusa* (881); S. 157: *apud Bonnam castellum* (924); S. 161: *iuxta Anternacum castellum* (939); S. 162: *Bonna castello* (942). Annales Xantenses, ed. B. v. SIMSON, MG.SS.rer.Germ., 1909, S. 15: *in Noviomago castro* (847). Annales Fuldenses, ed. F. KURZE, MG.SS.rer.Germ., 1891, S. 53: *iuxta Anternacum castellum* (859); S. 88: *in castello Anternaco* (876). LACOMBLET, UB. I, 1840, Nr. 88: *iuxta castellum Julicham* (927). E. WISPLINGHOFF, Rheinisches Urkundenbuch (PublGesRheinGKde LVII) I, 1972, Nr. 46: *sub oppido castro Bonna* (691); Nr. 53: *sub oppido Bonnae castro* (801/02); Nr. 54: *castro Bonna* (801/14); Nr. 58: *castro Bonnense* (804); Nr. 62: *sub oppido Bonna castro* (831). Zu Bonn und Deutz vgl. auch F. W. OEDIGER, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln I, 1954–61, Nr. 160 u. 471.

11) Brunwilarensis monasterii fundatorum actus, MG. SS. XIV, S. 132: *Tonaburg castro palatini comitis* (1011); S. 134, 138: *in Tonaburg castro* (1024, 1047). LACOMBLET, UB. I, Nr. 187 = OEDIGER, Regesten I, Nr. 827: *castrum nomine Zoneburg bzw. Toneburg* (1052). — LACOMBLET, UB. I, Nr. 202 = OEDIGER, Regesten I, Nr. 961: *Propter muniionem loci naturalem audaces et temerarii homines . . . se . . . illuc recipiebant . . . sed etiam ipsum montem [Siegburg] cum omni edificatione in potestatem s. Petri . . . transfunderent*; s. auch Vita Annonis, MG. SS. XI, S. 475.



ten genannt werden: Aspel, Heimbach, Gennep, Uplage, Monterberg<sup>12)</sup>; 1085 kommen dann noch die beiden Selfkantburgen Heinsberg und Wassenberg dazu<sup>13)</sup>. Die meisten Burgen des Dynastennadels begegnen erst in Schriftzeugnissen des 12. Jahrhunderts<sup>14)</sup>. Das 13. Jahrhundert wird dann in seiner ersten Hälfte bereits gekennzeichnet

12) Alpertus Mettensis *De diversitate temporum*, ed. A. HULSHOF (Werken... Hist. Genootschap... Utrecht III 37), Amsterdam 1916, S. 29: *Munnam castellum aggere et turribus edicium extulit*; S. 30: *Aspel*; S. 33: *Ganipe municioncula*; S. 39 *municionculam Hengibach obsedit*; S. 41: *ante introitum castelli nomine Upladii*; S. 48: *castellum Hengebach*. — Im übrigen bietet diese Quelle noch die interessante Schilderung eines »Motten«-Baus (S. 28 f.) und ist hinsichtlich ihres Sprachgebrauchs — *castellum* und *oppidum* werden als bedeutungsgleiche Begriffe verwendet (S. 29, 39, 43 f., 47) — bei der Diskussion terminologischer Fragen unbedingt zu beachten.

13) *Gesta abbatum Trudonensium*, MG. SS. X, S. 241 [wahrscheinlich 1117 niedergeschrieben]: *Gerardum scilicet de castello quod dicitur de Guassenberge et Gozwinum, avunculum eius, de castello quod dicitur Heinesberge*. Vgl. dazu S. CORSTEN, Das Heinsberger Land im frühen Mittelalter, in: *AnnHistVNdrh* 161, 1959, S. 5–64. Außerdem: 1118 *castellum in Wassenberg* (LACOMBLET, UB. I, Nr. 289), 1165 *mons Henesberg* (LACOMBLET, UB. I, Nr. 409), 1170 *in castro suo Henesbergensi* (LACOMBLET, UB. I, Nr. 436).

14) Etwa Altensahr: 1121 *in possessione castelli Ara* (LACOMBLET, UB. I, Nr. 292), 1166 *de duobus castris... Are videlicet et Nüreberg* (LACOMBLET, UB. IV, 1858, Nr. 631), 1168/90 *castrum Ar* (KNIPPING, Regesten II, Nr. 1386 [84]), 1193 *castrum Are* (LACOMBLET, UB. I, Nr. 539); Angermund: 1168/90 *castrum Angermunt* (KNIPPING, Regesten II, Nr. 1386 [23]); Blankenberg: 1182 *occasione castri quod Blankenberg dicitur* (LACOMBLET, UB. I, Nr. 483); Burg: 1160 *noster Novus Mons, in Novi Montis castro* (LACOMBLET, UB. I, Nr. 401), 1189 [?] *in castro nostro Berge* (LACOMBLET, UB. I, Nr. 521); über den 1133 in ein Zisterzienserklöster umgewandelten *Vetus Mons* vgl. die Bemerkung von Levold von Northof, ed. F. ZSCHAECK, MG. SS. rer. Germ. NS. 6, 1929, S. 14 f.: *super fluvium qui dicitur Dñne [Dhünn] in monte, ubi adhuc [Mitte 14. Jh.] apparent castri vestigia, qui Aldenberch vocabatur...*; vgl. MELCHERS, Die ältesten Grafen von Berg, in: *ZBergGV* 45, 1912, S. 19 Anm. 17, B. VOLLMER, Ausgewählte Quellen zur Geschichte von... Burg an der Wupper..., 1958; Hardtburg: 1166 *de munitione que dicitur Hart* (LACOMBLET, UB. I, Nr. 420), 1205 *castrum cui Hart vocabulum est* (*Chronica regia Coloniensis*, ed. G. WAITZ, MG. SS. rer. Germ., 1880, S. 176); vgl. A. HERRNBRODT, Die Hardtburg bei Stotzheim, in: *Château Gaillard IV*, Gent 1969, S. 139–156; Hochstaden: 1192 [?] *terram comitis de Hostada invasit et omnia castra sua excepto Ara castro fortissimo ei abstulit* (Gisleberti *Chronicon Hanoniense*, ed. L. VANDERKINDERE, Brüssel 1904, S. 282), 1205 *castrum quod dicitur Hostadin* (*Chron. regia Colon. S. 220*); vgl. A. HERRNBRODT, Der Husterknupp (wie Anm. 2); Hückeswagen: 1182 *prope castrum Hückingewage* (LACOMBLET, UB. I, Nr. 520); Kleve: 1145 *castellanum de Clevia* (LACOMBLET, UB. IV, Nr. 622), 1167/77 *castellanus de Cleve* (LACOMBLET, UB. I, Nr. 463), weitere Belege bei R. SCHOLTEN, Zur Geschichte der Stadt Cleve, 1905, S. 67; der Begriff *castrum Cleve* begegnet erst im 14. Jh. [!]; Liedberg: 166 *castrum Litheberch* (LACOMBLET, UB. I, Nr. 414); Meer: 1164: *in castro meo videlicet Mere* (LACOMBLET, UB. IV, Nr. 629), 1166 *castrum Mere* (LACOMBLET, UB. I, Nr. 415); Müllenark: 1168/90 *castrum... Mülmarke* (KNIPPING, Regesten II, Nr. 1386 [42]); Nörvenich: 1168/90 *Norvenich mediam partem castri* (KNIPPING, Regesten II, Nr. 1386 [34]); Randerath: 1157 *castrum Randenrode* (*Chron. regia Colon.*, S. 93); Saffenberg s. Anm. 50.

net durch den Bau von Burgen, mit denen die werdenden Landesherren ihre durch Kumulation von Adelherrschaften wachsenden Territorien abzusichern und zusammenzuhalten suchen; als Beispiele wären etwa Godesberg, Lechenich, Bergheim zu nennen<sup>15)</sup>. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts setzt dann der Burgenbau des niederen ministerialischen Adels ein, der freilich erst im 14. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichen sollte; es beginnt aber zugleich die charakteristische Phase des landesherrlichen Burgenbaus, die bestimmt ist durch die Zuordnung von Stadt und Burg, sei es, daß Burg und Stadt von vornherein als Gesamtanlage konzipiert und erbaut werden — die berühmtesten Beispiele sind die kurkölnischen Lechenich und Zons<sup>16)</sup> —, sei es, daß in die bestehende, teilweise erst zu befestigende, teilweise aber schon befestigte Stadt die landesherrliche Burg hineingestellt bzw. im Extremfall hineingezwungen wird. Verwiesen sei auf Andernach, Linz, Kempen, Rheinberg, Goch, Erkelenz, Büderrich, Emmerich, Orsoy, Kranenburg usw. . . .<sup>17)</sup>. Auf dem flachen Land baut der nie-

15) Godesberg: 1210 gegen Landskron angelegt, vgl. W. HAENTJES, Geschichte der Godesburg, 1960, S. 16–31. — Lechenich: 1239 *ad obsidionem castri Lechenich* (Chron. regia Colon., S. 275); es handelt sich dabei um die 1301 zerstörte »Alte Burg« außerhalb der Mauern der späteren Stadt, vgl. K. FLINK, Bemerkungen zur Entstehung und Topographie der Stadt Lechenich im Mittelalter, in: Festschrift Matthias Zender, 1972, S. 1104–1116. — Bergheim: 1239 *castrum comitis Juliacensis Berchem dictum* (Chron. regia Colon., S. 275), vgl. P. KOOF, Die Entstehung der altjülichischen Städte, 1926, S. 12–17, Die Denkmäler des Rheinlandes: Krs. Bergheim I, 1970, S. 50 f.

16) Für Lechenich s. die Anm. 15 genannte Arbeit von K. FLINK; ferner K. FLINK, Lechenich (Rhein. Städteatlas I 1), 1972. Die ältere Burg in Zons wurde nach der Schlacht b. Worringen (1288) von der Stadt Köln geschleift, ihre Steine — ein Zeichen für die relative Kostbarkeit dieses Materials am Niederrhein — nach Köln zur Verwendung bei der Stadtbefestigung transportiert: *et alia duo castra, vid. Zunze et Nuenberg, . . . similiter funditus destruxerunt et lapides dictorum castrorum secum ad civitatem Coloniensem deducerunt . . . , adhuc hodierna die [1290] dicti lapides iacent circumcirca civitatem Coloniensem ad murandum et muniendum fossata dicte civitatis* (LACOMBLET, UB. II, 1846, Nr. 892). Über den Ausbau von Zons zur Zoll- und Festungsstadt durch EB. Friedrich von Saarwerden vgl. A. HANSMANN, Geschichte von Stadt und Amt Zons, 1973, S. 39 f. Stadtgrundriß: Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz: Krs. Neuß, 1895, S. 112. Die im 14. Jh. zu beobachtende Tendenz, Burg und Stadt miteinander zu verbinden (s. z. B. auch Münstereifel), gegebenenfalls die außerhalb der Stadt liegende Burg in diese hineinzuziehen (Lechenich, Kranenburg), dürfte im übrigen einer besonderen Untersuchung wert sein, vor allem im Vergleich mit älteren Anlagen, in denen Burg und Stadt getrennt blieben (etwa Bergheim, Kaster).

17) Andernach: Erzbischöfl. Burg zuerst 1293 erwähnt: *Actum . . . Andernaci in castro eiusdem d. archiepiscopi* (R. KNIPPING, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln III 2, 1913, Nr. 3398); zur Lage der Burg, die nach einer Zerstörung durch die Andernacher Bürger in der zweiten Hälfte des 14. Jh. wiederaufgebaut wurde, vgl. die Abbildungen bei H. HUNDER, Andernach. Darstellungen zur Geschichte der Stadt, 1970, S. 20 f.; s. außerdem Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz: Krs. Mayen, 1941, S. 157–165 mit Stadtplan S. 167.

Linz: Kurz vor 1365 *dominus Engelbertus* [v. d. Mark, Erzbischof von Köln] *erexit novum*



*castrum infra opidum Lyns et fortiter communiuit, per quod . . . ipse frangeret superbiam dictarum communitatum* (Cronica presulum . . . ecclesiae Coloniensis, ed. G. ECKERTZ, Fontes rerum Rhenanarum I, 1864, S. 49); vgl. Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz: Krs. Neuwied, 1940, S. 255 f. mit Stadtansichten S. 215, 216 und Lageplan S. 250.

**Kempen:** Die Burg in Kempen wird 1347 zum ersten Mal genannt (W. JANSSEN, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln V, 1973, Nr. 1406). Zu ihrer Lage und ihrer Gestalt, die sie am Ende des 14. Jh. bekommen hat, vgl. Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz: Krs. Kempen, 1891, S. 89–96 mit Stadtansicht des 17. Jh. S. 53. Stadtplan bei G. TERWELP, Die Stadt Kempen im Rheinlande II, 1914.

**Rheinberg:** 1293 als *domus* zuerst erwähnt (KNIPPING, Regesten III 2, Nr. 3380), 1328 *castrones . . . apud Berke* (W. KISKY, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln IV, 1915, Nr. 1750), 1343 *te Berke upt hūys* (JANSSEN, Regesten V, Nr. 1059), 1364 *castrum et opidum de Berka* (LACOMBLET, UB. III, Nr. 654); vgl. Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz: Krs. Moers, 1892, S. 59 f.; Stadtansichten bei A. WITTRUP, Rechts- und Verfassungsgeschichte der kurköln. Stadt Rheinberg, 1914, nach S. 48, 96, 112.

**Goch:** Die geldrische Rechnung von 1340 weist Ausgaben für »des hertogs huis te Goch« aus (A. NIJHOFF, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland I, Arnheim 1830, S. CXXXIV); vgl. A. SCHMITZ, Geschichte der Stadt Goch, 1942/1970, S. 40–46; Die Denkmäler des Rheinlandes: Krs. Kleve I, 1964, S. 61 f. mit Stadtplan S. 49; Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz: Krs. Kleve, 1892, S. 34 f.; Ansichten der Stadt und der Burg aus dem 18. Jh.: A. VERBEEK, Die Niederrheinsichten Jan de Beyers, 1957, S. 73–75.

**Erkelenz:** Stadtburg 1377 zuerst erwähnt: *stat, burg ind ampt von E.* (LACOMBLET, UB. III, Nr. 805); zur Lage vgl. den Befestigungsplan des 16. Jh.: Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz: Krs. Erkelenz u. Geilenkirchen, 1904 S. 283, über die Burg s. ebda. S. 298 ff.

**Büderich:** 1373 *onse borgh end stat toe Boderic* (TH. ILGEN, Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien [PubllGesRheinGKde XXXVIII]. Herzogtum Kleve. I Ämter und Gerichte II 1, Bonn 1921, Nr. 157).

**Emmerich:** 1355 *Voert so mach onse boele* [der Graf von Kleve] *ene borgh doen tymbere an dye stat van Emberike* (LACOMBLET, UB. III, Nr. 543), 1360 *onse hues tot Embric* (ILGEN, Herzogtum Kleve II 1, Nr. 106), 1365 *onse borgh end huys tot Embric* (ILGEN, Herzogtum Kleve II 1, Nr. 132); zur Lage der Burg vgl. C. PELZER, Studien zur topographischen und bevölkerungsgeschichtlichen Entwicklung der Stadt Emmerich, in: Ann-HistVNdrh 146/147, 1948, S. 151–227 und die Abbildungen bei J. DÜFFEL, Zur Geschichte der Stadt Emmerich 1955.

**Orsoy:** 1366 *wilke ampt mit onsen buyse aldair* (ILGEN, Herzogtum Kleve II 1, Nr. 134), 1438 *eyne mure maken sullen umb die stat Orssoye so dicke ind so hoige, as onse genedige here di mure hefft doin maken van synre gnaden borch tot Orssoy* (LACOMBLET, UB. IV, Nr. 230). Vgl. dazu ILGEN, Herzogtum Kleve I, 1921, S. 179 sowie O. OTTSEN, Alt-Orsoy, o. J., S. 118–131.

**Kranenburg:** Aus einer Urkunde des Klever Grafen Dietrich VIII. von 1311 geht hervor, daß sein [1276 verstorbener] Großonkel Dietrich Luf dem Kranenburger Pastor *redditus 12 maldrorum siliginis de castro Cranenberch* vermacht hat (LACOMBLET, UB. III, Nr. 99), 1297 *fundum tam castri quam oppidi in Cranenburg* (ILGEN, Herzogtum Kleve II, 1, Nr. 22); das hier genannte *castrum*, eine Motte in der Bruchniederung außerhalb der Stadt, ist 1388–94 durch eine im Rahmen einer Gesamtstadtbefestigung erbaute Stadtburg ersetzt worden, vgl. Die Denkmäler des Rheinlandes: Krs. Kleve V, 1970, S. 11 mit Stadtplan S. 12, dazu die Ausführungen und Stadtansichten bei F. GORISSEN, Kranenburg. Ein Heiligtum des Niederrheins, <sup>2</sup> 1953.

derrheinische Landesherr des 14. Jahrhunderts Burgen herkömmlichen Stils schon nicht mehr als Festungen, sondern als Residenzschlösser wie etwa Hambach, Nergena und Rozendaal <sup>18)</sup>.

Die Forschungen von K. Schmid zum früh- und hochmittelalterlichen Adel, mit denen er ältere Ansätze aufgegriffen und fortgeführt hat, gelten nicht zuletzt jener bemerkenswerten Tatsache, daß seit dem 11. Jahrhundert die Adligen ihre Einnamigkeit aufgeben, sich zusätzlich nach ihrem Stammsitz (?) benennen und damit irgendwie im Raum, in der Landschaft bewußt »verorten« <sup>19)</sup>. Ein Zusammenhang zwischen dieser neuen Form der Benennung und dem Aufkommen des adligen Burgbaus ist durch landschaftliche Spezialuntersuchungen sehr wahrscheinlich gemacht worden <sup>20)</sup>. Am Niederrhein sind die modernen Adelsnamen seit den 80er Jahren des 11. Jahrhunderts, die als Namenspartikel erscheinenden Stammsitze in den meisten Fällen jedoch nicht vor dem 12. Jahrhundert als *castra* belegt <sup>21)</sup>. Dem Drang des dynastischen Adels auf die Berge, in die Höhe — bei dem ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis zugleich mit einem gesteigerten, aristokratischen Selbstgefühl zum Ausdruck kommt <sup>22)</sup> — waren hier im niederrheinischen Flachland natürliche und enge Grenzen gesetzt. Die wenigen verfügbaren Burgberge waren früh vergeben, z. T. rasch zweckentfremdet zugunsten geistlicher Niederlassungen (Elten, Siegburg). Der Adlige am Niederrhein mußte sich im Regelfall seinen Burgberg erst selbst schaffen — eine »Motte« aufwerfen, um im Fachjargon zu bleiben — und die zwangsläufig nur mäßig überhöhte Anlage durch

18) Rozendaal wird zuerst 1314, Nergena 1340, Hambach 1342 erwähnt, und zwar jeweils in den Rechnungen der Grafschaft bzw. des Herzogtums Geldern (Rijksarchief Arnheim, Hertog. arch. Nr. 204; NIJHOFF, Gedenkwaardigheden I, S. CXXXIV; unten Anm. 48); der vorherrschende »Residenz«-Charakter dieser Anlagen wird schon durch die »arkadische« Namengebung angedeutet (s. F. GORISSEN, Niederrheinländische Burgennamen, Amsterdam 1972, S. 76 ff.).

19) K. SCHMID, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, in: ZGORh 105, 1957, S. 1–60.

20) H. M. MAURER, Die Entwicklung der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland, in: ZGORh 117, 1969, S. 295–332.

21) Beispiele: 1080 *Gerhart de Hostade, Adolf de Berge* (OEDIGER, Regesten I, Nr. 1138), 1081 *Gerhardus comes de Julicho, Adolphus comes de Norvenich, Adelbertus de Saphenberch* (OEDIGER, Regesten I, Nr. 1145), 1084 *Gerhard de Alpheim* (OEDIGER, Regesten I, Nr. 1162), 1087 *comes Gerardus de Wassenbergh* (OEDIGER, Regesten I, Nr. 1180), 1079/89 *Adolph de Monte, Gerhart de Gulecho, de Saphenberch Adelbreht* (OEDIGER, Regesten I, Nr. 1188), 1090 *Gerhardus de Hostade, Adelbertus de Safinberg, Adulfus de Monte, Adelbero de Dūno* (OEDIGER, Regesten I, Nr. 1201), 1092 *comes Thiedericus de Cleve* (LACOMBLET, UB. IV, Nr. 610), 1094 *Adelbreht comes de Safenberg, Gerhart comes de Guliche, Adelbreht comes de Norvenig, Gerhart de Hostathen, Ethelger de Heingebach, Megenhere de Randenrothe* (OEDIGER, Regesten I, Nr. 1211), 1096 *Gerhardus de Hostaden, Thieodericus de Toneburc* (OEDIGER, Regesten I, Nr. 1217), 1098 *Gozuimus de Hinseberg, Godefridus de Saffenberg* (MG. DH IV 459), 1099 *comes Gerhardus de Gielra* (OEDIGER, Regesten I, Nr. 1222). — Über die entsprechenden *castra* s. Anm. 13, 14 u. 77.

22) H. M. MAURER (wie Anm. 20), S. 321.



Wasser und Sumpf zusätzlich schützen. So erklärt es sich, daß eine Vielzahl von Flachlandburgen in Fluß- bzw. Bachniederungen sowie in ursprünglichen Bruchgebieten zu finden sind<sup>23)</sup>. Eine vergleichende Übersicht über archäologische Untersuchungen hat ergeben, daß das Fundmaterial, das man bei Grabungsarbeiten an solchen künstlichen Burghügeln zu Tage gefördert hat, in keinem Falle zwingend auf eine Entstehungszeit vor dem 11. Jahrhundert hindeutet<sup>24)</sup>. Das legt in Verbindung mit der Tatsache, daß diese Burgen nicht vor dem 12. Jahrhundert schriftlich genannt sind und die neue Namenssitte erst seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts beobachtet werden kann, die Vermutung nahe, auch am Niederrhein habe wie anderswo zwischen adligem Burgenbau und adliger Namengebung ein kausaler Zusammenhang bestanden. Leider wirken die Ergebnisse archäologischer Grabungen gerade in diesem Punkt ziemlich verunsichernd; denn es hat sich herausgestellt, daß manchen Motten — bekanntestes Beispiel ist der Husterknupp, die alte Hochstaden-Burg — eine mehr oder minder befestigte Flachsiedlung voraufgegangen ist, die man zwar keinesfalls als Burg bezeichnen, die aber durchaus schon namengebend gewesen sein kann<sup>25)</sup>. Denn daß auch im Flachland für die frühe Adelsburg die Überhöhung, der (künstliche) Burgberg, charakteristisches Kennzeichen war, daran lassen die dürftigen Quellen keinen Zweifel. Ebenso wie der Graf von Berg 1160 seine neue eindrucksvolle Burg über der Wupper — die bezeichnende Austauschbarkeit der Begriffe »Burg« und »Berg« praktizierend — als *noster novus mons* vorstellt<sup>26)</sup>, so spricht auch der Herr von Heinsberg fünf Jahre später von der *basilica monti suo collateralis* und meint damit seine Kunsthügelburg an der Wurm<sup>27)</sup>. Noch im 14. Jahrhundert galt der künstliche Hügel — freilich bereits in Konkurrenz mit dem Steinbau — als essentielles Kriterium für eine ernst zu nehmende Burg. Als 1320 die Stadt Köln, die so empfindlich auf Burgenbauten in ihrer Umgebung zu reagieren pflegte, dem Ritter Wilhelm Rost erlaubte, in Frechen *eyn gewoinlich huis van holzwerke* zu errichten, verbot sie ihm nicht nur, en-

23) S. die Übersichtskarte bei M. MÜLLER-WILLE, Mittelalterliche Burghügel (»Motten«) im nördlichen Rheinland (Beih. d. Bonn Jbb 16), 1966, S. 2; dazu A. HERRNBRODT, Mottenforschung (wie Anm. 2), S. 81. Vgl. auch die wichtige, die »Motten« weniger als fortifikatorisches denn als siedlungsgeschichtliches Phänomen behandelnde Arbeit von WALTER JANSSEN, Zur Differenzierung des früh- und hochmittelalterlichen Siedlungsbildes im Rheinland, in: Festschrift E. Ennen, 1972, S. 277–325, bes. S. 304 f.

24) MÜLLER-WILLE, Mittelalterliche Burghügel, S. 11.

25) A. HERRNBRODT, Der Husterknupp (wie Anm. 2); die alte Hochstaden-Burg scheint in dieser Hinsicht keine Ausnahme gewesen zu sein, vgl. Kirche und Burg in der Archäologie des Rheinlandes. Ausstellungskatalog, 1962, S. 135–138, und MÜLLER-WILLE, Mittelalterliche Burghügel, S. 10 ff.; gegebenenfalls wurden ebenerdig errichtete Turmbauten später »eingemottet« (Kessel, Moers).

26) LACOMBLET, UB. I, Nr. 401.

27) LACOMBLET, UB. I, Nr. 409; dazu MÜLLER-WILLE, Mittelalterliche Burghügel, S. 95 f.

*geyne ringmure umbe den hof noch berchfrit* anzulegen, sondern bestand auch mit Nachdruck darauf, daß man *engeynen berch binnen de hof machen* dürfe<sup>28)</sup>.

Ich bin etwas eingehender auf diese frühen niederrheinischen Flachlandburgen eingegangen, einmal weil sie als Typ wie auch vielfach realiter die Vorläufer der späteren territorialen Wasserburgen geworden sind<sup>29)</sup>, nachdem wenige größere Territorien das Erbe der vielen kleinen Dynastenherrschaften angetreten hatten, zum andern weil sie eine gewisse charakteristische Besonderheit des Niederrheinlandes darstellen und — last not least — weil den Flachlandburgen hier die Zukunft gehören sollte, worauf noch einzugehen ist.

Es gab daneben echte Höhenburgen, und wo immer sich die Möglichkeit bot, gab man der natürlichen Erhebung den Vorzug vor dem künstlichen Hügel. Die Herren, die seit 1092 als *comites de Cleve* in den Quellen erscheinen<sup>30)</sup>, hatten von vornherein ihre Stammburg auf einem relativ hohen Kliff über einem alten Rheinarm erbaut<sup>31)</sup>. Als die Grafen von Jülich in den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts durch den Erwerb der Grafschaft Molbach Fuß in der Nordeifel fassen konnten, begannen sie unverzüglich mit dem Bau der Burg Nideggen<sup>32)</sup> und verlegten den Schwerpunkt ihrer *cometia* ruraufwärts. Die Grafen von Berg hatten ohnehin in bergigem Terrain angefangen und ihre *terra* erst später auf flaches Land ausgedehnt, während das Erzstift Köln seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts mit den Burgen Rolandseck und Wolkenburg<sup>33)</sup> seine unmittelbare Interessenssphäre nach Süden abschirmte und gleichzeitig seine Gewalt über den Rheinstrom verstärkte.

28) LACOMBLET, UB. III, Nr. 179.

29) Vgl. TH. WILDEMAN, Rheinische Wasserburgen [wie Anm. 1] S. 28, 44 f.; MÜLLER-WILLE, Mittelalterliche Burghügel, S. 3 f. mit weiterer Literatur.

30) S. Anm. 21.

31) Seit 1145 sind Klever *castellani* bezeugt (s. Anm. 14); erste Erwähnung der Burg erst 1321: *Johanne capellano castri Clevensis* (L. A. J. W. BARON SLOET, Het . . . stift te Bedbur bij Kleef, Amsterdam 1879, Nr. 61). Zur Burg und dem baugeschichtlichen Befund vgl. Die Denkmäler des Rheinlandes: Krs. Kleve IV, 1967, S. 9–27 mit Grundriß und Lageplan, dazu die Abbildungen am Schluß des Bandes.

32) Als *Nydecke*, *Nidecke* schon 1168/90 in der Gütererwerbungsliste Philipps von Heinsberg erwähnt (KNIPPING, Regesten II, Nr. 1386 [85]), erscheint die Burg als *castrum* zuerst in der in den 20er Jahren des 13. Jh. geschriebenen Vita Engelberti des Caesarius von Heisterbach: *in castro quod Nidecke vocatur* (ed. F. ZSCHAECK, in: Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach [PublGesRheinGKde XLIII], 1937, S. 292), 1234 *apud Nidbecken castrum nostrum* (LACOMBLET, UB. II, Nr. 196), 1242: *in castro Nidecken* (Chron. regia Colon., S. 283). Heranzuziehen ist auch eine Urkunde von 1279, in der es heißt, *quod progenitores nostri proprietatem castri Nidecken . . . in manus dicti Ph. archiepiscopi et ecclesie Coloniensis libere resignarunt* (LACOMBLET, UB. II, Nr. 730); vgl. M. ASCHENBROICH, Geschichte der alten jülich'schen Residenz Nideggen, 1867, S. 11–18. Zur Baugeschichte: Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz: Krs. Düren, 1910, S. 237–253 mit Plänen und Abbildungen.

33) Beide Burgen von Erzbischof Friedrich I. erbaut: Rolandseck 1114/22, Wolkenburg 1118 (MG. SS. XII 474: *castrum quoddam natura et arte munitum, quod ob altitudinem a nubibus*



Denn eins hatte die Höhenburg der Motte fraglos voraus: den größeren Festungs- und damit Sicherheitswert. Die Niederungsburg — infolge des Mangels an verwendbarem Naturstein in der Niederrheinebene bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ohnehin nur eine Holz-Erde-Konstruktion mit bestenfalls einem steinernen Turm <sup>34)</sup> — konnte dem energischen Angriff eines größeren Belagererkontingents in der Regel nicht standhalten. Die Berichte der Kölner Königschronik über die Kriegshandlungen am Niederrhein im ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhundert liefern dafür Beispiele genug <sup>35)</sup>. Eindrucksvollstes Zeugnis für die fortifikatorische Überlegenheit der Höhenburg über die Niederungsburg bis um 1300 sind aber die Ereignisse nach der Katastrophe des Hauses Jülich von 1278, als Erzbischof Siegfried von Westerbürg dieser sich vom Erzstift Köln emanzipierenden Grafschaft den Garau machen wollte. Er eroberte die Stadt Jülich und zerstörte die Burg. *Cepit insuper* — so fährt die Kölner Bischofschronik fort — *opidum Duren et quasi omnia fortalicia et munitiones comitatus Juliacensis paucis exceptis . . . et sic in dicto comitatu pro libitu disponens cepit castrum Bedbur et in circuitu circiter viginti quatuor fortalicia* <sup>36)</sup>. Aber diesem burgenfressenden Siegeszug blieb der nachhaltige Erfolg versagt, weil er — *paucis exceptis!* — die Eifelburgen Nideggen und Heimbach nicht in seine Gewalt zu bekommen vermochte <sup>37)</sup>, von wo aus die Wiederherstellung der Herrschaft über die ganze Grafschaft so rasch und vollständig betrieben wurde, daß man 10 Jahre später bei Worringen ausgiebige Rache für die erlittene Unbill nehmen konnte. Erst die Wiederentdeckung der Backziegelherstellung um die Mitte des 13. Jahrhunderts <sup>38)</sup> und die damit gegebene Möglichkeit, auch im natursteinarmen Flachland großzügige steinerne Massivbauten ohne allzu immense Kosten aufzuführen zu können, hat dazu geführt, daß sich der fortifikatorische Wertunterschied zwischen Höhen- und Wasserburg ausgleichen ließ und somit die übrigen Vorzüge der Flachlandanlage uneingeschränkt zur Wirkung kommen konnten.

*vocabulum trahens Wolckenburg nuncupatur*); vgl. KNIPPING, Regesten II, Nr. 274 u. 144 sowie E. WISPLINGHOFF, Friedrich I. Erzbischof von Köln, Diss. Bonn 1951 (masch.), S. 81. Vgl. Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz: Krs. Ahrweiler, 1938, S. 494 f. [Rolandseck] und Siegkreis, 1907, S. 115. Rolandseck wurde nach einer erzwungenen Zerstörung im Jahre 1302 (KNIPPING, Regesten III, Nr. 3876) von Erzbischof Heinrich von Virneburg um 1325 wiederaufgebaut (KISKY, Regesten IV, Nr. 1597) und eine der bevorzugten Residenzburgen der Erzbischöfe von Köln im 14. Jh. (s. unten S. 303).

34) Vgl. H. HINZ, Über frühe Burgen und Siedlungen am Niederrhein, in: NiederrheinJb 4, 1959, S. 7–21, bes. S. 9, 12 f.; A. STEGER, Zur Baugeschichte früher niederrheinischer Wasserburgen, in: Rhein. Verein f. Denkmalpflege und Heimatschutz Jg. 1953, S. 35–49; MÜLLER-WILLE, Mittelalterliche Burghügel, S. 12.

35) Etwa Chron. regia Colon., ed. Waitz (wie Anm. 14), S. 55, 93, 171, 266, 272, 275, 276, 278.

36) Cronica presulum . . . ecclesiae Coloniensis, ed. ECKERTZ (wie Anm. 17), S. 31 f.

37) A. a. O.; s. auch Levold v. Northof, Chronik, ed. ZSCHAECK, S. 43.

38) WILDEMAN, Rheinische Wasserburgen, S. 33 f. u. J. HOLLESTELLE, De steenbakkerij in de Nederlande tot omtreeks 1560, Assen 1961.

Über die Motive, die den niederrheinischen Dynastennadel — wahrscheinlich irgendwann in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts — bewogen haben, sich Burgen zu bauen, kann man nur Vermutungen anstellen. Eine hervorragende Rolle spielte gewiß der Wunsch nach Sicherheit in einer Umgebung von kriegerisch aktiven Standesgenossen und Konkurrenten; auch das Bestreben, erworbenen territorialen Herrschaftsrechten einen festen und schützenden Rückhalt und einen symbolischen Mittelpunkt zu geben, darf man nicht gering anschlagen; vielleicht bestand auch der Wunsch, durch eine namengebende Burg Interessenschwerpunkte der Familie deutlich zu machen<sup>39)</sup>. Wie dem auch sei, Genaueres wissen wir schon deshalb nicht, weil in demselben Moment, in dem die niederrheinischen Dynastenfamilien in den Quellen faßbar werden, das große Sterben eben dieser Familien beginnt, welches endlich dahin geführt hat, daß das Niederrheingebiet im Spätmittelalter politisch nicht durch eine Vielzahl kleiner selbständiger Adelherrschaften, sondern durch wenige Großterritorien strukturiert wird, zwischen denen seit dem 14. Jahrhundert als Relikte einzelne kleinere Herrschaften eine bedeutungslose und stets gefährdete Existenz zu behaupten trachten. Die Tendenz zu Großterritorien zeichnet sich schon seit dem frühen 13. Jahrhundert ab und hat ihre Konsequenzen für den Burgenbau. Setzte der Adlige des 11. Jahrhunderts seine Burg in den Kernraum seiner Herrschaft, so errichtete der *dominus* der größeren *terra* seine Burgen in den Grenzräumen seines Herrschafts- und Einflußgebiets. Jetzt — in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts — kommt es z. B. zu der Massierung von Territorialburgen an der Erftlinie<sup>40)</sup>. Die Erzbischöfe von Köln sprechen — sicherlich stellvertretend für ihre benachbarten *domini terrae* — die Motive zum Burgenbau unzweideutig aus: *ad munimentum terre, ad munimen* bzw. *in defensionem ecclesie Coloniensis* werden *castra* angelegt, die als *propugnacula ecclesie nostre* das Erzstift *contra inimicos insurgentes* schirmen sollen<sup>41)</sup>. Nun läßt sich auch jene schachspielgleiche, in Zug und Gegenzug erfolgende Praxis von Burgengründungen beobachten, die die Verteilung der Burgen in der Landschaft weithin bestimmt hat: Nideggen wurde um 1180 gegen die auf der anderen Rurseite liegende Reichsburg Bergstein erbaut<sup>42)</sup>, die 1210 errichtete Godesburg sollte Rolandseck gegen den von der neugegründeten staufischen Reichsburg Landskron ausgehenden Druck unterstützen<sup>43)</sup>, Erzbischof Engelbert I. von Berg legte die Feste Valantia vor die limburgische Burg Herzogenrath<sup>44)</sup>, um den verhassten Widersacher des Erzstifts und künftigen Erben der Grafschaft Berg in Schach zu halten, usw.

39) Vgl. die Anm. 19 und 20 genannten Arbeiten von SCHMID und MAURER, dazu G. DROEGE, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, 1969, S. 105.

40) Dazu die Arbeit von H. WELTERS (wie Anm. 6) mit ihrer anschaulichen Karte auf S. 98.

41) Etwa Caesarius v. Heisterbach, *Vita Engelberti*, ed. ZSCHAECK [wie Anm. 32], S. 267; *Cron. presulum*, ed. ECKERTZ, S. 18, 34; LACOMBLET, *UB. IV*, Nr. 631; KISKY, *Regesten IV*, Nr. 1597.

42) BORNHEIM, *Rhein. Höhenburgen I* (wie Anm. 4), S. 37.

43) Vgl. die Anm. 15 genannte Arbeit von HAENTJES.

44) *Vita Engelberti*, ed. ZSCHAECK, S. 267.



## III

Als in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die niederrheinischen *domini terrae* daran gingen, ihre Territorien abzurunden und mit Hilfe eines vom Lehnswesen unangekränkelten Beamtenapparats die entscheidenden Schritte auf dem Wege zur Ausbildung einer alle konkurrierenden Ansprüche übersteigenden Landesherrschaft zu tun<sup>45)</sup>, fanden sie also zwei nach Entstehungszeit und Entstehungszweck verschiedene Arten von Burgen vor: die alten Dynastienburgen mit ihrer herrschaftsbildenden oder wenigstens Herrschaft symbolisierenden Funktion und jene, von ihren Vorgängern erbauten, großräumige territoriale Interessensphären absichernden oder dokumentierenden Burganlagen. Der materielle Zustand dieser Burgen, die zum guten Teil noch aus Zeiten stammten, in denen Steine eine Rarität darstellten, war vielfach erbärmlich<sup>46)</sup>. Auch das ist im Blick zu halten.

Daneben begann eben jetzt der ministerialische Adel, den die Landesherren zur Landsässigkeit und Untertänigkeit zu zwingen sich anschickten, seinerseits im größeren Stil Burgen zu bauen. Somit sah sich der werdende Territorialstaat des späten Mittelalters am Niederrhein unter dem Aspekt »Burg und Territorium« mit zwei Problemen konfrontiert. Zunächst mußten die Aufgaben und Funktionen der landesherrlichen Burgen — der sogen. Landesburgen — in gewandelter Situation neu bedacht und definiert werden; das hatte seine Konsequenzen für den eventuellen Neubau ruinöser Burgen entsprechend der neuen Bautechnik, für die Auffassung älterer und die zweckmäßige Position neuer Anlagen. Konkret steht hier das Problem der landesherrlichen Residenzen<sup>46a)</sup> und der Zusammenhang von Burg und territorialer Ämterbildung zur Diskussion. Zum andern ging es um eine Klärung des Verhältnisses von Gebiets-herrschaft und Burgbaurecht, das sich in zeitlicher Verschiebung und unter etwas verändertem Gesichtswinkel als Verhältnis von Landstandschaft und Burgbesitz darstellt.

Ich möchte — unter Hinweis auf die eingangs zur Sprache gekommene unvollständige Quellenaufarbeitung — versuchen, an beide Fragenkomplexe in einer eher unsystematischen, fast kasuistischen Weise heranzugehen, um so vielleicht doch den einen oder anderen Gesichtspunkt zu einer möglichen Antwort beizutragen.

In der mit Recht vielbeachteten Abhandlung von K. Schmid »Zur Problematik von Familie, Sippe, Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel« steht an unauffälliger Stelle der sich als Formulierung einer Selbstverständlichkeit darbietende Satz: »Im späteren Mittelalter sind die Grafensitze auch die Grafschaftsmittelpunk-

45) Vgl. W. JANSSEN, Landesherrliche Verwaltung und landständische Vertretung in den niederrheinischen Territorien 1250–1350 (GesRheinGKde. Vorträge 20), 1972.

46) Vgl. Anm. 97.

46a) Dazu neuerdings H. PATZE, Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jh., in: Stadt und Stadtherren im 14. Jh., hg. von W. RAUSCH (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas II), Linz/Donau 1972, S. 1–54.

te<sup>47)</sup>. Diese schlichte Behauptung, die — wie ich mich im nachhinein mehrfach überzeugen konnte — tatsächlich nichts als die *communis opinio* wiedergibt, ist mir nur deshalb, Zweifel und Anstoß erregend, aufgefallen, weil ich kurz zuvor bei der Lektüre der geldrischen Hofhaltsrechnung von 1342/43<sup>48)</sup> mit einiger Verwunderung hatte zur Kenntnis nehmen müssen, daß Herzog Rainald II., der bedeutendste Fürst aus dem alten geldrischen Grafen Hause, in den letzten 1½ Jahren seines Lebens nicht mehr als einen halben Tag in der Stamm burg des Geschlechts an der Niers verbracht hat. Haben wir es hier mit einem Sonderfall zu tun, oder lagen die Dinge in den anderen Territorien des Niederrheins ähnlich? Was bedeutete noch — anders herum gefragt — um 1350 die Burg Geldern für das Herzogtum Geldern, dem sie den Namen gegeben hat, was die Burg Berg für die Grafschaft Berg, was die Burg Kleve für die gleichnamige Grafschaft, was die Stamm burg der Jülicher an der Rur für die Grafschaft Jülich?

Für Jülich ist die Frage schnell beantwortet: sie bedeutete nämlich gar nichts mehr, da sie seit 1278 zerstört war<sup>49)</sup> und — bezeichnenderweise! — seitdem auch nicht wieder aufgebaut worden ist.

Schon die Dynasten um 1100 hatten vereinzelt über beträchtliche Besitzungen und Rechte verfügt, die weit von ihrer namengebenden Stamm burg entfernt lagen. So besaß der Graf von Saffenberg um diese Zeit außer der Burg (Herzogen)Rath, bei der er ein Kloster gleichen Namens gründete (das später im Unterschied zu der Burg Klösterath hieß), noch ausgedehnten Besitz in Hasbanien. Sein Stammsitz — *sedes proprie habitacionis* nennen ihn die *Annales Rodenses*<sup>50)</sup> — aber blieb die Saffenburg an der Ahr. Spärliche Indizien deuten darauf hin, daß auch die Grafen von Kleve, Jülich, Geldern und Berg im 12. Jahrhundert noch auf ihren Stamm burgen residierten<sup>51)</sup>, auch der Kölner Erzbischof hielt sich damals noch vornehmlich in seiner Stadt auf, wenn er zuhause war. Mit dem 13. Jahrhundert, als sich die Territorien durch den Erwerb anderer Herrschaften rasch vergrößerten und ausdehnten, wurde das anders. Der

47) S. Anm. 19, das Zitat auf S. 39.

48) Rijksarchief Arnheim, Hertog. archief Nr. 207; W. JANSSEN, Ein niederrheinischer Fürstenhof um die Mitte des 14. Jh., in: RheinVjbl 34, 1970, S. 219–251.

49) Cron. presulum . . . eccl. Colon., ed. ECKERTZ, S. 31: *opidum Jülicense valida anxit obsidione, munitionem et castrum forte infra septa opidi positum funditus destruxit, quod quidem eiusdem ruine usque in presens attestantur.*

50) *Annales Rodenses*, ed. P. C. BOEREN — G. W. A. PANHUYSEN, Assen 1968, S. 40.

51) Für Kleve s. R. SCHOLTEN, Die Stadt Cleve, 1879, S. 20. Am Ende des 12. Jh. gewährt Graf Engelbert von Berg dem Engelbert von Tevern das Recht, *ut . . . in castro nostro Berge cum sua familia consessor noster maneat* (LACOMBLET, UB. I, Nr. 521). Für Geldern wird man auf das Mirakel des Kölner Erzbischofs Engelbert verweisen müssen, der am Ende der 20er Jahre des 13. Jh. die Gräfin Margareta aus Geburtsnöten befreite, in denen sie *in domo modicum a castro [Gelren] semota* lag (Caesarius v. Heisterbach, Vita et miracula Engelberti, ed. ZSCHAECK, S. 289 f.). Bei dem kleinen Jülich wird vor dem Bau von Nideggen die Frage gestellt werden dürfen: Wo sonst?



*dominus terrae* am Niederrhein residierte nicht mehr, er reiste — seinen Aufenthalt in mehr oder minder regelmäßigem Wechsel auf verschiedenen seiner Burgen nehmend, unter denen sich bevorzugte Aufenthaltsorte, sozusagen die Hauptburgen des Landes, erkennen lassen. Das heißt: der spätmittelalterliche Territorialstaat am Niederrhein war nicht auf einen beherrschenden Mittelpunkt hin ausgerichtet, sondern gleichsam polyzentral strukturiert. Bedauerlicherweise erlaubt es die Quellenlage nicht, diesen Problemen eingehender und mit der Hoffnung auf sichere Ergebnisse nachzugehen. Die geldrische Rechnung von 1342/43 ist ein Glücksfall der Überlieferung, Vergleichbares bietet erst wieder die Jülicher Landrentmeistereirechnung von 1398/99<sup>52)</sup>. Sonst sind wir auf verstreute Nachrichten, insbesondere auf die Datumszeilen fürstlicher Urkunden angewiesen, die aber auch nur wenig hergeben, da unseligerweise die Sitte, bei der Datierung auch den Ausstellort anzugeben, in unserer Gegend wenig beliebt und verbreitet war. Eine Ausnahme machen nur die Kölner Erzbischöfe. Trotz dieser problematischen Quellenlage möchte ich es doch wagen, Ihnen zunächst in etwas ungeordneter Weise einige Beobachtungen, Vermutungen und Fakten mitzuteilen.

Eine summarische Durchsicht der bergischen Urkunden vom Anfang des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts hat ergeben, daß die bevorzugten Residenzburgen der Grafen von Berg Burg a. d. Wupper, Bensberg und Angermund waren; dabei liegen die beiden Höhenburgen Burg (seit 1160 genannt)<sup>53)</sup> und Bensberg (zuerst 1218 bezeugt)<sup>54)</sup> fast gleichauf<sup>55)</sup>; Angermund, eine wassergeschützte Niederungsburg, die uns in der berühmten Gütererwerbungsliste des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg vom Ende des 12. Jahrhunderts zuerst begegnet<sup>56)</sup>, fällt demgegenüber ein wenig ab<sup>57)</sup>. Daß wir es hier tatsächlich mit den »zentralen Orten« des *comitatus Bergensis* — um die Terminologie moderner Raum-

52) Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I, Nr. 11e.

53) S. Anm. 14.

54) *Acta sunt hec apud Bensbure, cum essem in procinctu versus terram sanctam* (LACOMBLET, UB. II, Nr. 71), 1230 *castrum ducis dictum Bensbura* (Chron. regia Colon., S. 262). Zur Burg vgl. Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz: Krs. Mülheim/Rh., Düsseldorf 1901, S. 61–65 mit Grundriß und Abbildungen.

55) Beispiele für Burg als Ausstellort gräflicher Urkunden: KNIPPING, Regesten III, Nr. 494 (1225), LACOMBLET, UB. II, Nr. 155 (1228), H. MOSLER, UB. Altenberg I, Nr. 138 (1238), Nr. 186 (1250), LACOMBLET, UB. II, Nr. 696 (1276), KREMER, Akademische Beiträge zur Gölch- u. Bergischen Geschichte III, 1781, UB., S. 151 (1277), MOSLER, UB. Altenberg I, Nr. 505 (1303); für Bensberg: LACOMBLET, UB. II, Nr. 71 (1218), KNIPPING, Regesten III, Nr. 247 (1219), LACOMBLET, UB. II, Nr. 586 (1268), KREMER, Akademische Beiträge III, UB. S. 153 (1277), KREMER, Akadem. Beiträge II, 1776, S. 144 f. (1341). Zu Bensberg vgl. auch KISKY, Regesten IV, Nr. 208 (1306).

56) S. Anm. 14.

57) KNIPPING, Regesten III, Nr. 374 (1222), E. WISPLINGHOFF, Urkunden... Siegburg I, 1964, Nr. 127 (1256), F. LAU, Geschichte der Stadt Düsseldorf: Quellenanhang, 1921, Nr. 23 (1335), Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Stift Düsseldorf, Urk. 53 (1341), ebda., Berg, Urk. 139 (1346).

planer zu benutzen — und nicht nur mit vom beliebigen Geschmack der Herrscher ausgesuchten Wohnplätzen zu tun haben, zeigt die Urkunde von 1247 über die Aufteilung der Grafschaft, in der Burg, Bensberg, Angermund und Windeck als territoriale Hauptburgen genannt sind <sup>58</sup>). Lassen wir Windeck, das später gern als Ausstattungsgut nachgeborener Söhne verwendet wurde und damit für unser Problem ausfällt, beiseite, so sehen wir deutlich, daß in Berg zwar nicht »résidence et capitale« <sup>59</sup>), aber immerhin in der Mehrzahlform Residenz- und Hauptburgen zusammenfallen; eine Sonderstellung der Stammburg — ohnehin nur in zweiter Auflage vorhanden <sup>60</sup>) — ist nicht mehr zu erkennen. Erst mit dem Ende des 14. Jahrhunderts ändert sich das Bild insofern, als nun immer stärker die neu gebaute oder jedenfalls ausgebaute Stadtburg in Düsseldorf zum bevorzugten, aber keineswegs ausschließlichen Aufenthaltsplatz der Herzöge und auch so etwas wie ein Residenzort im engeren Sinne wird <sup>61</sup>); um 1400 jedenfalls verwahrten die Herzöge hier ihre *clenodia*, den Familienschatz <sup>62</sup>). Düsseldorf aber liegt im Lande Berg keineswegs zentral, sondern ausgesprochen exzentrisch.

Die Jülicher scheinen schon vor 1200, nach dem Erwerb der sog. Waldgrafschaft durch das Aussterben des Hauses Molbach <sup>63</sup>), die alte gräfliche Stammburg, von der wir nicht einmal sicher wissen, wo sie gelegen hat <sup>64</sup>), zugunsten von Nideg-

58) LACOMBLET, UB. II, Nr. 312.

59) E. EWIG, *Résidence et capitale pendant le haut moyen âge*, in: *Revue historique* 230, 1963, S. 25–72.

60) S. Anm. 14 und H. MOSLER, *die Cistercienserabtei Altenberg (Germania Sacra)*, 1965, S. 47 f.

61) Das *buys*... zu *Duyseldorp* ist erst 1386 bezeugt (LACOMBLET, UB. III, S. 795, Anm.), wird 1392 *castrum*, 1393 *castellum* bzw. *sloss* genannt. Als Residenz sofort recht häufig frequentiert: LACOMBLET, UB. III, S. 795, Anm. (1386), LAU, Düsseldorf, Quellenanhang, Nr. 71 (1389), ebda Nr. 78 (1392), LACOMBLET, UB. III, Nr. 962 (1392), LAU, Düsseldorf, Quellenanhang, Nr. 81 (1393), Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Seligenthal, Urk. I (1393), LACOMBLET, UB. IV, Nr. 6. Vgl. LAU, *Geschichte der Stadt Düsseldorf*, S. 112.

62) LACOMBLET, UB. III, Nr. 1033.

63) W. CASPERS, *Comitatus nemoris. Die Waldgrafschaft zwischen Maas und Rhein (ZAachGVBeih. 2)*, 1957, S. 72 f.

64) Die frühe Topographie der Stadt Jülich liegt im Dunkeln. Zum Jahre 1114 berichtet die *Chronica regia Colon.*: [Heinrich V.] *Gulike presidium satis munitum diruit* (ed. WAITZ, S. 55). Zum Jahre 1239 heißt es in derselben Quelle: *Electus [Coloniensis] autem... castrum Juliacum obsidet et villam castri penitus cremat* (S. 275). 1255 ist von der *villa Juliacensis* sowie von den *castra Nidecgen et apud Juliacum* urkundlich die Rede (LACOMBLET, UB. II, Nr. 410), um die gleiche Zeit spricht ein Zeugenverhörsprotokoll von den *castra in Nidecgen et in Juliaco* (F. LAU, *Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte (PublGes RheinGKde XXIX)*: Jülich, 1932, S. 76), 1278 heißt es dann: *opidum Juliacense... et castrum forte infra septa opidi* (s. Anm. 49). Diese Nachrichten schließen nicht aus, daß es sich bei dem vor 1278 erwähnten *castrum* um die große Motte Altenburg b. Jülich handelt (s. MÜLLER-WILLE, Rhein. Burghügel S. 85 f. und Abb. T. 6). Diese Möglichkeit, die bereits LAU, Jülich S. 4 erwogen hatte, ist neuerdings wiederum zur Diskussion gestellt worden (vgl. H. NEUMANN, *Die Motte Altenburg bei Jülich*, in: *Heimatkalender des Kreises Jülich*, 1972, S. 113–130).



gen verlassen zu haben<sup>65</sup>). Zwar blieb Jülich im 13. Jahrhundert zusammen mit Nideggen und Heimbach eine der drei Hauptburgen der *terra Juliacensis*<sup>66</sup>); doch zeigt die Tatsache, daß man sie nach der Zerstörung von 1278 wüst liegen ließ, an, daß sie für den materiellen wie ideellen Zusammenhalt des *comitatus* keine Rolle mehr spielte und überflüssig war. Mittelpunkt der Grafschaft — freilich nur im übertragenen, nicht geographischen Sinne — war im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert Nideggen<sup>67</sup>). Als aber zu Beginn des 14. Jahrhunderts neue bedeutende Gebiete in der Ebene dazugewonnen wurden, die Garantie für die Existenz der Territorien nicht mehr in wenigen uneinnehmbaren Kernburgen, sondern in der Größe und besonderen administrativen Verfassung eben dieser Territorien lag und als zudem um die Mitte des 14. Jahrhunderts dank kraftvoller Herrscher das kleine Jülich für eine kurze Zeit zu westeuropäischer Bedeutung aufstieg, konnte der fortifikatorische Wert Nideggens die Nachteile seiner verkehrungünstigen, abseitigen Lage nicht mehr aufwiegen. Derselbe Graf Wilhelm V., der den großartigen Rittersaal auf der Burg bauen ließ<sup>68</sup>) und das Stift Stommeln in den 1313 zur Stadt erhobenen Burgflecken verlegte, um somit den Hauptortcharakter Nideggens deutlich zu machen<sup>69</sup>), leitete zugleich auch dessen Niedergang ein. Nicht weit von Jülich errichtete er in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts die Burg Hambach<sup>70</sup>), die ohne strategische Bedeutung und von vornherein nur als fürstliche Wohnburg konzipiert war. Und wenigstens in den Jahren 1342/43 hielt er sich — wenn er nicht gerade in diplomatischer oder kriegerischer Mission durch Europa zog — vorwiegend hier in Hambach auf; das wissen wir aus der geldrischen Rechnung von 1342/43, die insofern sehr aufschlußreich ist, als die geldrischen und jülichischen Herrscher als »Festlandsdegen« Eduards III. von England miteinander in regem Brief- und Botenkontakt standen<sup>71</sup>). Der Zug in die Ebene, der sich in der Ablösung Nideggens durch Hambach ankündigte, verstärkte sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts weiter. Seit 1367 — und jetzt sind die Belege so dicht, daß sie

65) Einer Bemerkung des Mönches Caesarius von Heisterbach zufolge ist Graf Wilhelm II. von Jülich auf der von ihm angelegten Burg Nideggen 1207 gestorben (Caesarii Heisterbacensis monachi . . . Dialogus miraculorum, ed. J. STRANGE II, 1851, S. 320).

66) LACOMBLET, UB. II, Nr. 410; s. auch oben Anm. 49.

67) Als Ausstellort von Urkunden ist Nideggen z. B. bezeugt: LACOMBLET, UB. II, Nr. 196 (1234), ebda. Nr. 709 (1277), KREMER, Akadem. Beiträge III, UB. S. 299 (1299), ebda. S. 237 (1302), ebda. S. 264 (1327), Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich, Urk. 116 (1332), ebda. Urk. 125 (1334). — Die Bedeutung von Nideggen als Jülicher Residenz geht auch hervor aus JANSSEN, Regesten V, Nr. 64 (1332) u. 491 (1337) sowie H. J. SMIT (Hrsg.), De Rekeningen der graven en gravinnen uit het Henegouwsche huis. I (Werken uitg. door het Historisch Genootschap III 46), Amsterdam 1924, S. 522 f. (1330), 556, 559 (1331), 605 (1305).

68) Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz: Krs. Düren, S. 240.

69) KOOF, Altjülichische Städte (wie Anm. 15), S. 85 f.; JANSSEN, Regesten V, Nr. 849.

70) S. Anm. 18.

71) S. Anm. 48. Am 14./17. Februar und 26./28 Juli 1343 besuchte der geldrische Herzog Rainald II. den Markgrafen Wilhelm persönlich in Hambach.

eine eindeutige Aussage erlauben —, seit 1367 ist Kaster an der Erft Jülicher Residenz<sup>72)</sup>. Die Burg, die vermutlich schon im 12. Jahrhundert bestand<sup>73)</sup>, erscheint in den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts im Besitz der Jülicher, wird 1278 zerstört, anschließend aber wieder aufgebaut. 1339 ist die im Anschluß an die Burg entstandene Siedlung zum ersten Mal als Stadt bezeichnet, 1405 heißt sie *villa murata*<sup>74)</sup>. Ein wesentlicher Grund für die Verlegung der Residenz nach Kaster dürfte zweifellos in dem zu erwartenden Anfall des Herzogtums Geldern an das Haus Jülich zu sehen sein, der 1371 auch tatsächlich eingetreten ist und für die Zeit von 1393—1423 zu einem jülich-geldrischen Doppelterritorium geführt hat, dessen Schwergewicht in Geldern lag. Kaster aber blieb Jülicher Vorort. Wenn der Herzog in das Jülicher Territorium kam — das erfahren wir aus der Landrentmeistereirechnung von 1398/99<sup>75)</sup> — stieg er in Kaster ab, besuchte kurz seine Burgen Heimbach und Nideggen sowie seine Städte Jülich und Düren, zog sich dann aber schnell wieder ins Geldrische zurück. In Kaster blieb dagegen der wichtigste Territorialbeamte des 14. Jahrhunderts: der Jülicher Landrentmeister.

Besonders unruhigen Geistes scheinen die Grafen von Geldern gewesen zu sein. Bis 1250 läßt sich überhaupt kein bevorzugter Aufenthaltsort quellenmäßig fassen; nach 1247, als Nimwegen pfandweise vom Reich erworben wurde, wird dann allmählich die Burg von Nimwegen zum Mittelpunkt der *terra Gelrie*<sup>76)</sup>. Die große Rechnung der *tota comitia Gelrensis* von 1294/95 zeigt freilich, daß die Stammburg an der Niers damals doch noch nicht so vergessen und bedeutungslos geworden war<sup>77)</sup>,

72) Etwa Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich, Urk. 269, 271, 273 (1367), 329 (1375), NIJHOFF, Gedenkwaardigheden III, Nr. 30 (1377), Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich, Rep. u. Hs. 18 Nr. 398, 399 (1378), Nr. 353—55, 357, 342 (1383), Nr. 379, 347, 348, 367, 363 (1384), Nr. 93, 88, 84, 92, 94, 96 (1385).

73) Vgl. H. HINZ, Zur Frühgeschichte der Stadt Kaster, in: Bergheimer Beiträge 5, 1964, bes. S. 24 f.; als *castrum* zuerst 1273 genannt (LACOMBLET, UB. II, Nr. 646).

74) Vgl. KOOF, Altjülichsche Städte, S. 59 ff.

75) Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I 11 e Bl. 20—22.

76) Vgl. etwa L. A. J. W. BARON SLOET, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen tot . . . 1288, 's-Gravenhage 1872—76, Nr. 700, 762, 783, 797, 818, 883, 912, 920, 924, 993, 1125; s. auch JANSSEN, Niederrheinischer Fürstenhof (wie Anm. 48), S. 223 f.

77) L. S. MEIUIZEN, De rekening betreffende het graafschap Gelre 1294/1295 (Werken . . . Gelre 26), Arnheim 1953, S. 38: *in die animarum, dum archiepiscopus Coloniensis et comes fuerunt in castro Gelrensi*. Weitere Aufenthalte des Grafen Rainald I. in Geldern ebda. S. 44, 47. — Die Burg ist seit 1237 urkundlich bezeugt: *Acta sunt hec apud castrum Gelren* (SLOET, OB. Gelre, Nr. 596). Nach G. BINDING, Zur Lage und Bauzeit der Burg in Geldern, in: BonnJbb 167, 1967, S. 347—356, ist sie nicht identisch mit jener auf zwei Niersinseln gelegenen Anlage, die 1637 abgebrochen wurde und über deren Aussehen wir durch Abbildungen unterrichtet sind (F. GESCHWENDT, Archäologische Funde und Denkmäler des Rheinlandes: Krs. Geldern, 1960, S. 170). Dendrochronologische Untersuchungen und Bodenfunde legen — so Binding — den Schluß nahe, daß diese Anlage erst um die Mitte des 14. Jhs. erbaut worden ist. Bedenkt man aber, daß die beiden Söhne Herzog Rainalds II. auf dem Höhepunkt ihres



wie es die urkundlichen Zeugnisse vermuten lassen und wie es ein halbes Jahrhundert später sicherlich der Fall gewesen ist. Für das letzte Lebensjahr des ersten geldrischen Herzogs Reinald II., 1343, liegt ein lückenloses Itinerar des Herrschers vor<sup>78)</sup>. Ich darf die Aufenthaltsorte unter Angabe der Besuchshäufigkeit, aber mit Unterschlagung der Besuchsdauer, aufzählen: Montfort bei Roermond (9 x), Gräfenenthal (6 x), Venlo (5 x), Nimwegen (4 x), Rozendaal bei Arnheim (3 x), Goch, Zaltbommel und Lobith (je 2 x), Nergena, Emmerich und Straelen (je 1 x). Vorläufig sei nicht nur darauf hingewiesen, daß die Stammburg Geldern in diesem Katalog nicht erscheint, sondern auch darauf, daß hier überhaupt eine beträchtliche Anzahl burgenloser Plätze wie das Kloster Gräfenenthal und die Städte Venlo, Emmerich und Straelen genannt sind.

Für das gleiche Jahr 1343 läßt sich übrigens auch ein zwar nicht lückenloses, aber doch die vorhandenen Quellen erschöpfendes Itinerar des Kölner Erzbischofs Walram von Jülich mit folgenden Aufenthaltsorten aufstellen: Godesberg (9 x), Bonn (9 x), Lechenich (8 x), Köln (4 x), Rolandseck (2 x), Andernach, Ahrweiler, Brühl, Mehlem, Rheinbach, Hülchrath und Kamp (je 1 x)<sup>79)</sup>. Walram hielt sich also — abgesehen von Köln, wo er ein *palacium*<sup>80)</sup>, und Bonn, wo er eine *domus* besaß<sup>81)</sup> — vorwiegend in Burgen auf, von denen sogar zwei, Godesberg und Rolandseck, auch den Ansprüchen leidenschaftlicher Burgenromantiker genügen können. Über die höchst unausgeglichene Verteilung der aufgeführten Burgorte im Hinblick auf die ganze *ecclesia Coloniensis* wird nachher noch etwas zu sagen sein.

Zum Schluß jenes Territorium, das aus dem sich bisher abzeichnenden Rahmen herausfällt: K l e v e. Die Burg Kleve ist stets Mittelpunkt dieser relativ kleinen und geschlossenen Grafschaft und bevorzugter Sitz der Herrscherfamilie gewesen. Zwar blieb auch der Graf von Kleve nicht auf seiner Burg hocken. Nach den Angaben der Weseler Stadtrechnungen von 1349—52, die zeitlich noch einen Vergleich mit den Nachrichten aus dem Jahre 1343 für Geldern und Köln erlauben, war der Graf auch sehr häufig in Büderich, mehrfach in Kalkar und Xanten, gelegentlich in Linn, Orsoy und Wesel sowie auf dem Monterberg zu finden<sup>82)</sup>. Am ehesten und häufigsten

Sukzessionsstreits wahrscheinlich andere Sorgen hatten, als neue Burgen zu bauen, und daß die Burg Geldern 1357 verpfändet wurde (NIJHOFF, Gedenkwaardigheden II nr. 82), so bleiben hier einige Ungereimtheiten, die der Klärung bedürfen.

78) Hofhaltrechnung 1342/43: RA Arnheim, Hertog. arch. Nr. 207.

79) JANSSEN, Regesten V, Nr. 962—1089.

80) JANSSEN, Regesten V, Nr. 1388.

81) JANSSEN, Regesten V, Nr. 842.

82) F. GORISSEN, Regesten zur politischen Geschichte des Niederrheins (PublGesRheinGK-de LV). I Stadtrechnungen von Wesel I, 1963, S. 61—92. Diese Rechnungen weisen für die Jahre 1349—52 folgende Aufenthaltsorte des Grafen Johann aus: Kleve (13 x), Büderich (12 x), Kalkar (4 x), Xanten (3 x), Monterberg (2 x), Linn (2 x), Orsoy, Wesel (je 1 x). — Zur Widerlegung der von A. TRIBUS, Die Pfarre Cleve, 1878, S. 47 ff. in die Welt gesetzten, sich bis heute hartnäckig haltenden »Legende«, bis ins 13. Jh. hinein sei der Monterberg klevische Resi-

konnte man ihn aber doch auf der Klever Burg antreffen, für die — wie gesagt — allenfalls noch Buderich als ernsthafter Konkurrent in Frage kam, wo der klevische *red-dituarius* saß<sup>83)</sup>, aber erst für 1373 eine Burg bezeugt ist<sup>84)</sup>. Hier in Kleve ist auch der Versuch gemacht worden, die Bedeutung der Stammburg für das Territorium nicht nur faktisch sicherzustellen, sondern auch rechtlich zu fixieren. Graf Johann von Kleve, von dem in den Weseler Rechnungen 1349–52 die Rede ist, war der letzte aus dem alten Grafengeschlecht der *Flamenses* und hatte sich spätestens seit der zweiten Hälfte der 50er Jahre darauf einzustellen, daß die Grafschaft nach seinem Tode an eine andere Familie fallen würde; Prätendenten gab es eine ganze Reihe. Bei Dispositionen, die auf die Situation nach seinem Tod zielten, bezeichnete Graf Johann nun — ohne sich *personaliter* festzulegen — diejenigen als seine Rechtsnachfolger, die *die borgh tot Cleve onder hebben*<sup>85)</sup>, definierte also die Grafschaft als Annex der Burg. Und der Erfolg? Die Antwort auf diese Frage soll der klevische Historiograph Gert van der Schuren geben: 1368 meldeten nach Johanns Tod 4 Bewerber um die Grafschaft ihre Ansprüche an; *ind her Derick, heer van Hoerne ind van Parwys . . . nam ijrst mails tot sijnen handen die borgh to Cleve, Cranenborch ind Orssoy ind gesan an der stat van Cleve, dat sy oen vur oeren heere ontfangen ind hulden solden, des die stat weygerden; ind alsus was die burch ind die stat malckanderen . . . Oick her Adolph van der Marcke . . . voighden sich op dieselve tijt in dat lant ind vur die stat van Cleue . . .; . . . die van Cleve . . . lyeten . . . heren Adolph in . . . ind he wart aldair van der ritterschap ind van den van Cleve ind darnae vort van den gantzen lande . . . vur einen greve des lands van Cleve gebuldet*<sup>86)</sup>. Die von Graf Johann gestiftete rechtsförmliche Verbindung von Burg und Landesherrschaft hat sich also sehr schnell als Anachronismus erwiesen; nicht der Besitz der Burg, sondern — das ist symptomatisch — die Huldigung durch die Stadt Kleve entschied die Nachfolge.

Versuchen wir, aus diesen Beobachtungen einige für die niederrheinische Landesgeschichte brauchbare Erkenntnisse zu ziehen, so ist zuallererst festzuhalten: die Stammburg der territorialbildenden Familie bedeutet für das Produkt dieses Prozesses, das spätmittelalterliche Territorium, dem sie immerhin den Namen gegeben hat, nichts mehr. Wenn sie verschwindet wie in Jülich, bleibt das ohne Folgen; wird ihre Rechtsstellung künstlich hochstilisiert wie in Kleve, erweist sich das als praktisch unwirksamer Anachronismus. Die vielberufene Verbindung von Burg und Herrschaft bezogen auf den Sonderfall Stammburg: Großterritorium gibt es nicht. Seiner komplexen Entstehungsgeschichte entsprechend ist das spätmittelalterliche Territorium am Nieder-

denz gewesen, s. R. SCHOLTEN, Die Stadt Cleve, 1879, S. 18–21; auch D. KASTNER, Die Territorialpolitik der Grafen von Kleve (VeröffHistVNdrh 11), 1972, S. 23.

83) Vgl. GORISSEN, aaO., S. 77: *transiverunt Buderich ad reddituarium*, S. 83: *transiverunt Buderic ad reddituarium*.

84) ILGEN, Herzogtum Kleve II, 1, Nr. 157: *onse borgh end stat toe Boderic*.

85) Etwa ILGEN, Herzogtum Kleve II, 1, Nr. 107, 114, 138; LACOMBLET, UB. III, Nr. 675.

86) R. SCHOLTEN (ed.), Clevische Chronik . . . des Gert v. d. Schuren, 1884, S. 66.



rhein polyzentral aufgebaut, ohne Mittelpunkt und ohne Residenz *stricto sensu*. Der Fürst brauchte mehrere über das Land verteilte Wohnburgen — die man in einem weiteren Sinne ruhig auch Residenzburgen nennen kann —, solange jedenfalls, als nur durch seine regelmäßige Präsenz in allen Landesteilen diese Teile zusammengehalten und allmählich zu einem einheitlichen Territorium umgeformt werden konnten. Eine unausgeglichene Schwerpunktbildung von Residenzschlössern innerhalb des Territoriums, wie sie sich für Köln feststellen läßt, dessen Erzbischöfe sich vorzugsweise im sogen. Oberstift aufhielten<sup>87)</sup>, konnte bedenkliche Folgen für den Bestand eben dieser *terra* haben. Der Verlust der Gebiete jenseits von Rheinberg, den das Erzstift noch im Spätmittelalter hinnehmen mußte, hat ganz gewiß einen seiner Gründe darin, daß die Landesherrn vom 14. Jahrhundert an sich nördlich von Köln so wenig sehen ließen.

Erst als die landesherrliche Gewalt sich nicht mehr allein in der Person des Herrschers, sondern auch — und für das Bewußtsein der Untertanen vornehmlich — im landesherrlichen Verwaltungsapparat darstellte, gleichsam eine abstrakte und allgegenwärtige Erscheinungsweise annahm, und als Zusammenhalt und Identität der *terra* nicht mehr durch den *terrae dominus* allein, sondern ebenso durch bestimmte Gruppen von Landsassen, die Landstände, garantiert wurden, zeigten sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Ansätze zu einer festen Residenzbildung (Düsseldorf, Kaster, Lechenich)<sup>88)</sup>. Dafür aber kamen die Stammburgen wie Burg oder deren Ersatz wie Nideggen, in verkehrungünstigen Waldgebieten abseits der großen Welt gelegen, nicht in Frage. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts war eine Burg als Residenzburg ohnehin nur noch dann brauchbar, wenn sie in oder direkt bei einer Stadt lag, in der der fürstliche Hofstaat — 1399 kam Herzog Wilhelm von Jülich-Geldern mit *omtrint 139 perden* nach Kaster<sup>89)</sup> — untergebracht werden konnte. Deshalb der Zug in die städtefreundliche Ebene.

Aus den bisherigen Darlegungen könnte man nun folgern, die Burg habe für das niederrheinische Territorium im späten Mittelalter nur noch wenig bedeutet. Dem steht freilich die intensive Burgenbautätigkeit der Landesherrn gerade in dieser Zeit entgegen. Viele Burgen gebaut zu haben, wird den Herrschern von den Zeitgenossen sogar als besonderer Ruhmestitel angerechnet. So berichtet z. B. die Kölner Bischofschronik von Erzbischof Walram: *Ipse etiam plurima castra . . . turribus et menibus*

87) Für die beiden Kölner Erzbischöfe Heinrich von Virneburg und Walram von Jülich springt dies bei einem Vergleich der Aufenthaltsfrequenzen von Brühl, Godesberg und Lechenich bzw. Bonn mit der bevorzugten Residenz im Niederstift, Rheinberg, förmlich ins Auge; vgl. die betreffenden Indexstichworte bei KISKY, Regesten IV und JANSSEN, Regesten V.

88) Vgl. Anm. 61 u. 72. Der Hauptortcharakter Düsseldorfs geht im übrigen auch aus dem Bündnis zwischen Berg und Kurköln von 1387 (LACOMBLET, UB. III, Nr. 912), derjenige von Lechenich aus den Landfrieden zwischen Maas und Rhein von 1351 und 1375 hervor (LACOMBLET, UB. III, Nr. 496 und 766).

89) Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I 11e Bl. 20a.

*fortiter communiuit* 90), und sagt von seinem Nachfolger Wilhelm von Gennepe: *Quamvis d. Walramus antecessor ipsius in muniendis et edificandis castris et fortaliciis ecclesie multum fuerit commendabilis et apparens, idem tamen dominus Wilhelmus in huiusmodi edificando studio sibi non impar habebatur* 91). Das bestätigt — allerdings in negativer Bewertung — der Verfasser der Kamper Klosterchronik, der dem Bischof vorwirft, er habe *pro edificationibus suorum castrorum* das Kloster finanziell ausgesogen 92) — ein Vorwurf übrigens, der zu den Topoi mönchischer Chronisten gehört zu haben scheint, denn fast 150 Jahre zuvor hatte schon Caesarius von Heisterbach dasselbe mit dem Blick auf Erzbischof Engelbert I. behauptet 93). Noch Gert van der Schuren im 15. Jahrhundert hält den Burgenbau für ein Tätigkeitsfeld, auf dem Herzog Adolf I. von Kleve nicht den geringsten Teil seiner überschwenglich gepriesenen Meriten erworben habe 94). Starke Burgen zu besitzen war wenigstens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts für jeden Landesherrn in der Tat eine Notwendigkeit. Nur mit ihrer Hilfe ließ sich die Landesverteidigung durchführen, die ja infolge der mittelalterlichen Kampftechnik überwiegend als »*degelix crieg*« praktiziert wurde — d. h. in Form von Streifzügen kleiner Reisingescharen mit einem festen uneinnehmbaren Platz im Rücken. Man brauchte also einerseits eine Anzahl solider Grenzburgen, war sich andererseits aber im Klaren darüber, daß gerade durch diese landesherrliche Machtkonzentration an der Peripherie der Territorien die Konfliktegefahr verschärft wurde. Bereits am Ende des 13. Jahrhunderts lassen sich deshalb Bestrebungen erkennen, im Interesse eines friedlichen interterritorialen Zusammenlebens durch zwei- oder mehrseitige Verträge burgenfreie Grenzsäume zu schaffen, das friedensgefährdende Aneinanderrücken von Burgen verschiedener Landesherrn, den Überbau (*overbuw*) — wie es in der Sprache der Zeit heißt —, zu verbieten 95). Die entsprechenden Vereinbarungen in dem Landfriedensbündnis der drei geistlichen Kurfürsten vom 20. Juni 1339 haben hier sicherlich normativ gewirkt 96).

Tatsächlich hat die lebhafteste Bautätigkeit der niederrheinischen Fürsten des 14. Jahrhunderts auch nicht dem Neubau grenzsichernder Burgen gegolten, mit dem Neubau von Anlagen auf grüner Wiese hielt man sich überhaupt zurück. Zunächst ging es

90) Cron. presulum . . . ecclesiae Coloniensis, ed. ECKERTZ, S. 40.

91) AaO. S. 43.

92) Chronicon Campense, ed. G. ECKERTZ, Fontes . . . rerum Rhenanarum II, 1864, S. 377.

93) Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach (PublGesRheinGKde XLIII) I, ed. A. HILKA, 1933, S. 128.

94) Clevische Chronik . . . , ed. SCHOLTEN (wie Anm. 86), S. 137.

95) Etwa LACOMBLET, UB. II, Nr. 588 (Heinsberg-Berg): *nec aliam munitionem viciniorem terre sue quam nunc edificatam habemus, scil. Blankenberg et Lewenberg, ammodo construemus*; NIJHOFF, Gedenkwaardigheden I, Nr. 66 (Kleve-Geldern): *nullam faciemus munitionem . . . , quae magis sit propinqua comitatui Gelrensi quam sit castrum nostrum Kervenhem*.

96) H. OTTO, Die Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396 I, 2, 1932–35, Nr. 4379; JANSSEN, Regesten V, Nr. 659.



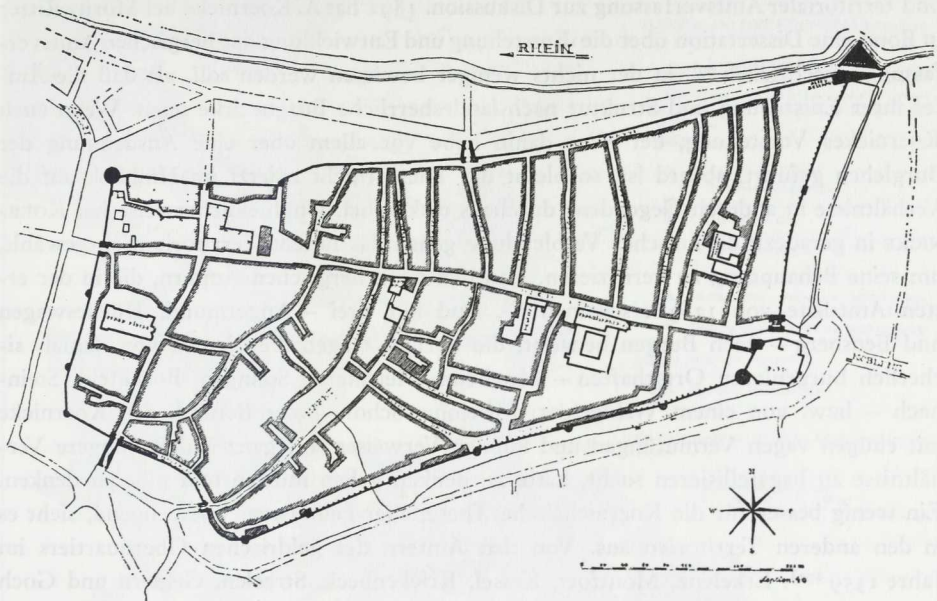


Abb. 1 Andernach mit der landesherrlichen Burg

vielmehr darum, überkommene zerstörte oder verfallene Burgen — Erzbischof Walram hat mehrfach beklagt, die kölnischen Burgen sähen nicht wie Festen, sondern wie *ruinae* aus<sup>97)</sup> — wiederherzustellen, aber nicht in der alten Weise, sondern in neuem, die nun gebotenen Möglichkeiten massiver Backsteinbauweise ausnutzendem, stets vergrößertem und verändertem Stil. Jetzt, im 14. Jahrhundert, sind die Anlagen entstanden, die sich als älteste Zeugnisse landesherrlicher Burgbautätigkeit bis heute erhalten haben, wenn auch z. T. nicht unversehrt: die Burgen in Lechenich, Zons, Andernach, Zülpich . . .<sup>98)</sup>, alles Nachfolgerinnen früherer Anlagen.

Nun ist die Funktion der landesherrlichen Burg als Instrument der Territorialverteidigung nur die *e i n e*, wissenschaftlich unumstrittene Seite des Themas »Burg und Territorium«. Problematischer ist die andere, wo es um die Funktion der Burg als Instrument der Territorialbildung geht, Territorialbildung verstanden als jener Prozeß, der dahin zielte, aus einem Konglomerat von Besitzungen und Rechten ein prinzipiell homogenes Herrschaftsgebiet und aus einer Vielzahl von Leuten verschiedenster Rechtsstellungen und Abhängigkeitsverhältnisse einen zwar ständisch gegliederten, doch einheitlichen Untertanenverband zu schaffen. In concreto steht der Zusammenhang von Burg

97) Z. B. JANSSEN, Regesten V, Nr. 199, 317, 717, 793.

98) WILDEMAN, Rheinische Wasserburgen, 1. Aufl. 1937, S. 28, 2. Aufl. (wie Anm. 1), S. 34 ff.

und territorialer Amtsverfassung zur Diskussion. 1892 hat A. Koernicke bei Moritz Ritter in Bonn eine Dissertation über die Entstehung und Entwicklung der bergischen Amtsverfassung geschrieben<sup>99)</sup>, in der nichts weniger bewiesen werden soll, als daß die Ämter ihrer Entstehung und Struktur nach landesherrliche Burgbezirke seien. Wenn auch Koernickes Vorstellung, der Weg dahin habe vor allem über eine Ausdehnung der Burglehen geführt, absurd ist, so bleibt die These (nicht zuletzt im Hinblick auf die Verhältnisse in anderen Gegenden) durchaus diskutabel. Unglücklicherweise hat KOERNICKE in geradezu diabolischer Verblendung genau das falsche Territorium ausgewählt, um seine Behauptung zu verifizieren. Von den neun bergischen Ämtern, die in der ersten Amtsliste von 1363 erscheinen<sup>100)</sup>, sind nur drei — Angermund, Hückeswagen und Bensberg — nach Burgen benannt, die übrigen tragen die Namen von damals sicherlich burgenlosen Ortschaften — Monheim, Mettmann, Solingen, Bornefeld, Steinbach — bzw. von einem Waldgebiet: Miselohe. Schon dieser Befund, den Koernicke mit einigen vagen Vermutungen und kühnen Verweisen auf ganz andere jüngere Verhältnisse zu bagatellisieren sucht, hätte zu denken geben müssen und gibt zu denken. Ein wenig besser für die Koernicke'sche These, aber keineswegs überzeugend, sieht es in den anderen Territorien aus. Von den Ämtern des geldrischen Oberquartiers im Jahre 1359<sup>101)</sup>: Erkelenz, Montfort, Kessel, Krickenbeck, Straelen, Geldern und Goch gab es in Erkelenz und Straelen keine Burg, und auch in Goch dürfte die Stadt als ganzes, nicht die dortige Burg allein, Amtsmittelpunkt gewesen sein; denn schon 1294/95 gab es ein *officium Gogh*<sup>102)</sup>, aber erst für 1340 ist die Burg bezeugt<sup>103)</sup>.

Für die im gleichen Jahr genannten klevischen *ampte* Linn, Dinslaken, Wesel, Ringenberg, Kleve und Liemers hat Th. Ilgen sehr detailliert nachgewiesen, daß die Burgen, nach denen sie zum größeren Teil benannt sind — ausgenommen Wesel und Liemers —, mit der eigentlichen Amtsbildung nichts zu tun haben<sup>104)</sup>. Etwas undurchsichtig liegen die Verhältnisse in Jülich: für 1356 sind *amplude* in Sinzig, Jülich, Düren, Bergheim, Wilhelmstein, Zülpich, Brüggén und Nörvenich genannt<sup>105)</sup>; eine Urkunde von 1369 nennt als *amplude van unsen steeden* (!) diejenigen von Jülich, Düren, Münstereifel, Euskirchen, Bergheim, Kaster, Nideggen und Nörvenich<sup>106)</sup>. Ohne landesherrliche Burgen waren davon Jülich, Düren, Euskirchen und Nörve-

99) A. KOERNICKE, Entstehung und Entwicklung der bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jh., 1892. Vgl. zum folgenden die Übersicht bei W. JANSSEN, Landesherrliche Verwaltung (wie Anm. 45), S. 31—39.

100) TH. J. LACOMBLET, Archiv für die Geschichte des Niederrheins IV, 1863, S. 147—158.

101) NIJHOFF, Gedenkwaardigheden II, Arnheim 1833, Nr. 89.

102) MEIHUIZEN, Rekening (wie Anm. 77), S. 48.

103) S. Anm. 17.

104) ILGEN, Herzogtum Kleve I, S. 220 ff., 248 f., 330, 15 ff., 379 ff.

105) W. KAEMMERER, Urkundenbuch der Stadt Düren I, 1 (Beiträge z. Gesch. d. Dürener Landes 12), 1971, Nr. 107.

106) LACOMBLET, UB. III, Nr. 693.



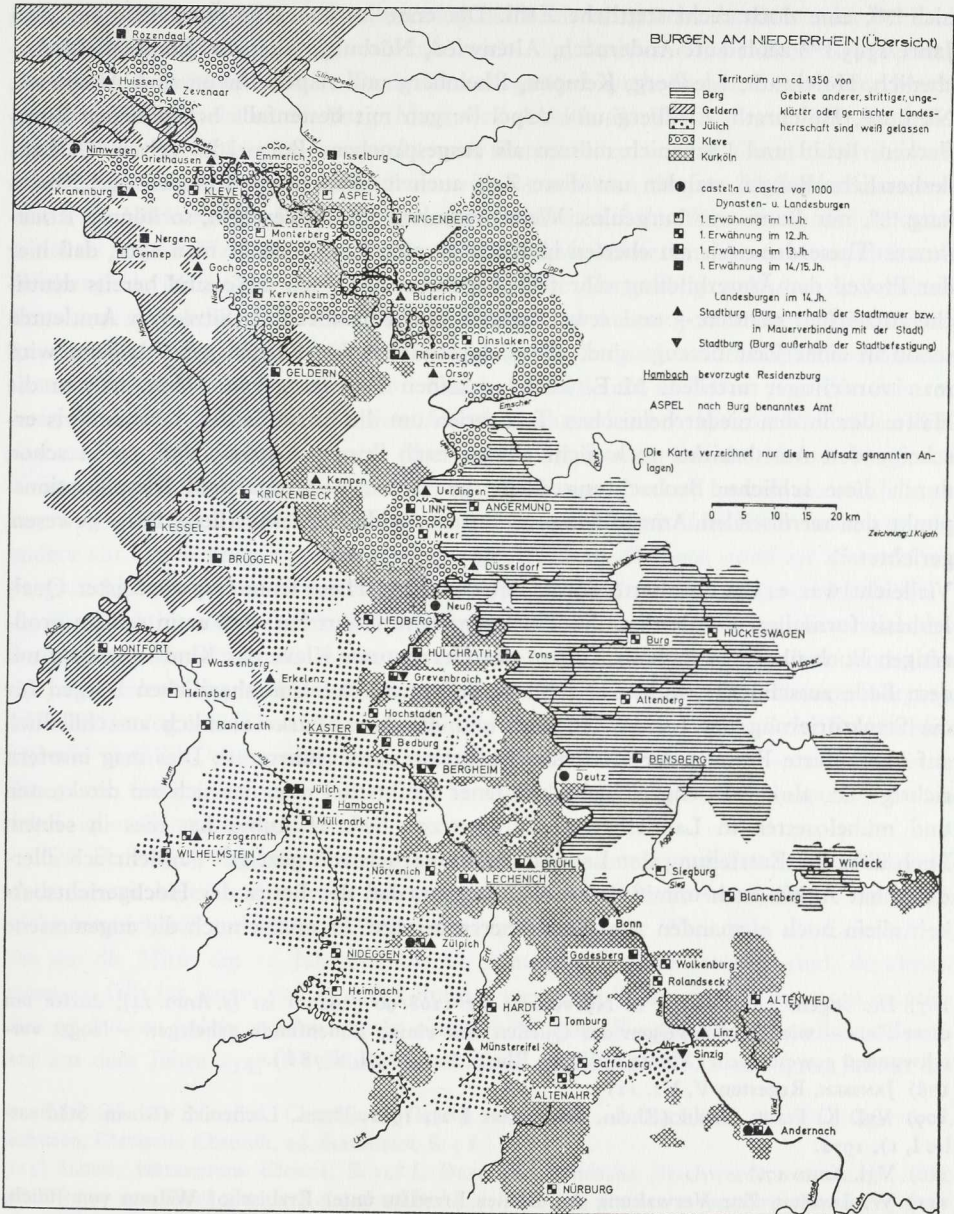


Abb. 1a Burgen am Niederrhein

nich <sup>107)</sup>, eine doch recht stattliche Zahl. Die erste kurkölnische Ämterliste aus dem Jahre 1345 <sup>108)</sup> zählt auf: Andernach, Altenwied, Nürburg, Altenahr, Bonn, Brühl, Lechenich, Hülchrath, Liedberg, Kempen, Rheinberg und Aspel. Davon sind Altenwied, Nürburg, Hülchrath, Liedberg und Aspel Burgen mit bestenfalls bescheidenen Burgflecken; Brühl und Lechenich müssen als ausgesprochene Burgstädte gelten <sup>109)</sup>. Landesherrliche Burgen standen um diese Zeit auch in Andernach, Kempen und Rheinberg <sup>110)</sup>, nur Bonn war burgenlos. Wenn irgendwo am Niederrhein, so könnte KOERNICKES These demnach am ehesten in Kurköln zutreffen. Bedenkt man aber, daß hier der Prozeß der Ämterbildung sehr früh begonnen hat — um 1280 sind bereits deutliche Anzeichen sichtbar — und etwa Kempen und Rheinberg als Sitze von Amtleuten schon in einer Zeit bezeugt sind, als es dort noch keine Burgen gab <sup>111)</sup>, dann wird man vorsichtiger urteilen. M. E. kann es keinen Zweifel geben: Wenn nahezu die Hälfte der in den niederrheinischen Territorien um die Mitte des 13. Jahrhunderts erscheinenden Amtsbezirke noch nicht einmal nach Burgen benannt sind, so ist schon durch diese schlichte Beobachtung allein die These, Ausgangs- und Kristallisationspunkt der territorialen Amtsbildung sei durchweg die landesherrliche Burg gewesen, gerichtet.

Vielleicht war es die dezidierte Form, mit der diese These trotz fragwürdigster Quellenbasis formuliert worden ist, die Th. Ilgen so verärgert hat, daß er in seinem großartigen Buch über den inneren Aufbau des Herzogtums Kleve das Kind sozusagen mit dem Bade ausschüttete, indem er jegliche Bedeutung der landesherrlichen Burgen für die Strukturierung des Landes leugnete und die Amtsbezirke ziemlich ausschließlich auf überlieferte Formen der Gerichtsorganisation zurückführte <sup>112)</sup>. Dies mag insofern richtig sein, als die Hochgerichtsbarkeit jener Rechtstitel war, der sich am direktesten und mühelosesten in Landesherrschaft umsetzen ließ. H. Aubin hat dies in seinem Buch über die Entstehung der Landeshoheit eindrucksvoll gezeigt <sup>113)</sup>. Mehrfach allerdings hat Aubin auch unmißverständlich betont, daß der Besitz der Hochgerichtsbarkeit allein noch niemanden zum Landesherrn machte. Es mußte noch die angemessene

107) Die sogen. »Alte Burg« in Nörvenich, die 1168/90 genannt ist [s. Anm. 14], dürfte um diese Zeit — wie das Schweigen der Quellen und einige Bodenfunde nahelegen — längst verschwunden gewesen sein (MÜLLER-WILLE, Rhein. Burghügel, S. 78 f.).

108) JANSSEN, Regesten V, Nr. 1213.

109) Vgl. K. FLINK, Brühl (Rhein. Städteatlas I 2), 1972; DERS., Lechenich (Rhein. Städteatlas I, 1), 1972.

110) Vgl. Anm. 17.

111) W. JANSSEN, Zur Verwaltung des Kölner Erztifts unter Erzbischof Walram von Jülich, in: Aus kölnischer und rheinischer Geschichte. Festgabe Arnold Güttches (VeröffKölnGV 29), 1969, S. 34 u. 37.

112) ILGEN, Herzogtum Kleve I, S. 487 ff.

113) H. AUBIN, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, 1920, Nachdruck 1961, S. 340, 353 f., 381, 384 f.



Macht zur Behauptung und Durchsetzung der Rechtsansprüche dazukommen. Bei konkurrierenden Rechtsansprüchen obsiegte nicht der Besitzer des besseren Rechts, sondern der der größeren Macht. Reale Grundlage und symbolisches Zeichen der Macht aber war im Mittelalter die Burg. Man wird deshalb die Kraft, die von der Burg des Landesherrn als Kristallisationspunkt und Ferment der territorialen Distriktbildung ausging, genau so wenig unterschätzen wie überschätzen dürfen. Vielleicht kann man dabei die Wirkung der Burg als Herrschaftszeichen auf das Bewußtsein der Amtsuntertanen für die Durchsetzung der Landesherrschaft höher anschlagen denn ihre reale Wirkung als Machtinstrument. Denn daß für die Vorstellungswelt des 14. Jahrhunderts und 15. Jahrhunderts der Burgbau Anfang und Ausgang aller Herrschaftsbildung gewesen ist, kann man der Herkunftslegende des bergisch-märkischen Grafenhauses entnehmen, wie sie uns Levold von Northof überliefert und Gert van der Schuren 100 Jahre später getreulich und ohne Abstriche abgeschrieben hat. Als die beiden Brüder aus dem Geschlecht der Orsini (die angeblichen Stammväter des Hauses Berg) von Kaiser Otto III. in die nordischen Wälder verpflanzt wurden, bauten sie nämlich als erstes zwei Burgen, die eine an der Dhünn *in monte . . . qui Aldenberch vocabatur*, die andere auf einem Berg, der dem Grafen von Arnsberg *Al-te-na, quod est dicere nimis prope*, schien: die beiden Stammurgen der späteren Grafschaften Berg und Mark <sup>114</sup>).

Die Funktion der Burg als Herrschaftssymbol wurde aber nicht nur literarisch dokumentiert, sondern auch praktisch in Anspruch genommen. Als am Ende des 14. Jahrhunderts das kurkölnische Amt Aspel-Rees in klevischen Pfandbesitz überging, ließ der Herzog von Kleve die alte kölnische Burg Aspel zum Verdruß der Erzbischöfe bewußt verfallen, baute dafür eine neue klevische Burg — Isseburg —, auf die hin er das ganze Gebiet neu organisierte <sup>115</sup>). Strategisch-militärische Gesichtspunkte haben dabei sicher keine Rolle gespielt.

Die Bedeutung der landesherrlichen Burg als Instrument und Zeichen landesherrlicher Gewalt kommt aber noch in einem anderen, m. E. sehr wesentlichen und noch nicht hinreichend gewürdigten Phänomen zum Ausdruck. Wenn wir die Lokalitäten, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts als Amtsmittelpunkte erwähnt sind, durchmustern, so fällt ins Auge, daß es außer Burgen vor allem Städte sind. Von *unsen amptluden up burgen ind in steeden* spricht ein kurkölnischer Katalog landesherrlicher Beamter aus dem Jahre 1347 <sup>116</sup>). Edith Ennen hatte deshalb schon in den 40er Jahren die

114) Levold von Northof, Chronik d. Grafen v. d. Mark, ed. ZSCHAECK, S. 14 f.; Gert v. d. Schuren, Clevische Chronik, ed. SCHOLTEN, S. 4 f.

115) ILGEN, Herzogtum Kleve I, S. 348 f. Dazu die kölnische Beschwerde von 1444: *... dat unse herre van Cleve dat sloss Aspel sulde buwich halden, dat were avegebriochen ind gewoestet ind ouch vyl burchludebusere daselffs; so ensulde unse herre van Colne alda nyt overbuet werden, darboven have der hertzog van Cleve die Iselburgh gebuwet* (LACOMBLET, UB. IV, Nr. 253).

116) JANSSEN, Regesten V, Nr. 1406. Eine ähnliche Formulierung noch 1418: LACOMBLET, UB. IV, Nr. 108.

Meinung vertreten, gerade in der entscheidenden Phase des Territorialisierungsprozesses im 14. Jahrhundert sei die Aufgabe der Distriktbildung von den landesherrlichen Burgen auf die landesherrlichen Städte übergegangen<sup>117</sup>). Würde man mit C. Haase die Stadt nur als einen Sonderfall der Burg betrachten<sup>118</sup>), so wäre die Ennen'sche Beobachtung nicht sehr aufregend. Warum aber bauten die niederrheinischen Fürsten seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ihre neuen Burgen wenn nicht ausschließlich, so doch ganz überwiegend in Städten? Kurköln etwa in Rheinberg, Andernach, Uerdingen, Kempen, Linz und Zülpich<sup>119</sup>); Jülich in Münstereifel und Sinzig<sup>120</sup>); Kleve in Huissen, Sevenaar, Emmerich, Büderich, Orsoy, Griethausen, Kranenburg und Sonsbeck<sup>121</sup>); Geldern in Erkelenz und Goch<sup>122</sup>)? Doch wohl deshalb, weil unter dem Aspekt der Territorialverfassung landesherrliche Burg und landesherrliche Stadt nicht

117) E. ENNEN, Burg, Stadt und Territorialstaat in ihren wechselseitigen Beziehungen, in: RheinVjbl 12, 1942, S. 48–88.

118) C. HAASE, Die mittelalterliche Stadt als Festung, in: Die deutsche Stadt des Mittelalters I, 1969, S. 377\*.

119) Für Rheinberg, Andernach, Kempen und Linz s. Anm. 17. Zu Uerdingen vgl. F. LAU, Geschichte der Stadt Uerdingen am Rhein, 1913; eine erzbischöfliche *mansio sive domus*... in Urdingen ist zu 1357 genannt, von einer »Burg« verlautet zuerst 1406 etwas (G. ROTTHOFF, UB. der Stadt und des Amtes Uerdingen, 1968, Nr. 191, 315).

120) Für Münstereifel, dessen Burg 1317 zuerst genannt ist, s. W. GUGAT, Verfassung und Verwaltung in Amt und Stadt Münstereifel (Rhein. Archiv 69), 1969, S. 98, und K. FLINK, Münstereifel (Rhein. Städteatlas II 7), 1974. Die Burg von Sinzig, für die 1337 die Baubehörde erteilt wurde (LACOMBLET, UB. III, Nr. 312), lag allerdings zwar unmittelbar bei, doch immerhin außerhalb der Stadtmauer (vgl. die Abbildung in: Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz: Krs. Ahrweiler, S. 634). Sie stellt somit ein weiteres Beispiel für die von Jülich bevorzugte topographische Zuordnung von Burg und Stadt dar (vgl. Bergheim, Grevenbroich, Kaster).

121) Für Emmerich, Büderich, Orsoy und Kranenburg s. Anm. 17. Die »borgh« in Griethausen, zuerst 1373 erwähnt (ILGEN, Herzogtum Kleve II, 1, Nr. 157), 1424 ausgestaltet (Gert v. d. Schuren, ed. SCHOLTEN, S. 49), lag im Norden der Stadt innerhalb der Stadtmauern (Kunstdenkmäler: Krs. Kleve, S. 42; F. GORISSEN, Griethausen, 1974, S. 30 f.). Das 1417 in Sonsbeck vom klevischen Herzog erbaute Schloß hatte sicherlich bereits einen Vorgänger. Unter den 1311 aufgezählten kölnischen Lehen Kleves erscheint nämlich auch *Sonsbeke castellum et villa* (KISKY, Regesten IV, Nr. 674); hier handelt es sich möglicherweise um eine historische Reminiszenz, denn in einer entsprechenden Liste von 1347 ist nur vom *opidum Suynsbeke* die Rede (JANSSEN, Regesten V, Nr. 1437). Vgl. ILGEN, Herzogtum Kleve I, S. 83.

Das *huis tot Huessen* wird zuerst 1312 genannt (LACOMBLET, UB. III, Nr. 117), 1348 ist von *onser stat tot H. ende ... onser borgh alldaer* die Rede (ebda. Nr. 457), 1363 heißt es *stat ende borgh the H.* (ILGEN, Herzogtum Kleve II, 1, Nr. 118). Vgl. ILGEN, Herzogtum Kleve I, S. 170 f. und De Nederlandse monumenten van geschiedenis en kunst: De Betuwe, 's-Gravenhage 1968, S. 285–288 und Abb. 266.

1355 taucht die *borg tot Zevenner* zum ersten Mal in den Quellen auf (ILGEN, Herzogtum Kleve II, 1, Nr. 89), Herzog Adolf I. von Kleve baute die Anlage aus und errichtete *dat starcke slott to Seuenar* (G. v. d. Schuren, Chronik, ed. SCHOLTEN, S. 137).

122) S. Anm. 17.



etwas ähnliches, sondern etwas ganz verschiedenes sind. Im Mit- und Gegeneinander von Land und Herrschaft repräsentierten die Städte eben das »Land«, standen durchaus nicht zur beliebigen Verfügung des Herrschers, der sich seiner Städte vielmehr erst durch ein spezifisches Instrument der Herrschaft — eine Burg — vergewissern mußte. Das ging nicht ohne Schwierigkeiten ab, denn kommunales Selbstbewußtsein und landesherrliches Machtstreben vertrugen sich keineswegs. Bereits 1255 mußte Erzbischof Konrad von Hochstaden sein *castellum*, das er in Neuß an der Rheinseite errichtet hatte, für ewige Zeiten niederlegen<sup>123)</sup>. Die Stadt Köln ließ schon zu einer Zeit, als noch nicht entschieden war, ob sie sich der Eingliederung in das kölnische Territorium würde entziehen können, nicht nur keine Bischofsburg in ihren Mauern, sondern auch in der weiteren Umgebung zu<sup>124)</sup>; ebenso wenig tolerant erwies sie sich im übrigen auch dem Burgbau anderer, selbst befreundeter Fürsten gegenüber<sup>125)</sup>. Seiner bedeutendsten Stadt, Wesel, mußte der Graf von Kleve noch 1347 das Versprechen geben, dort keine *woninge* für sich zu bauen<sup>126)</sup>. Amtmannsitz wurde Schermbeck. Auch die Andernacher waren über die bischöfliche Burg in ihren Mauern nicht glücklich und suchten ihr am Zeug zu flicken, wo immer es nur ging<sup>127)</sup>. Die Städte hatten durchaus schon das richtige Gespür. Die landesherrliche Stadtburg war in erster Linie nicht dazu bestimmt, die Verteidigungskraft der Stadt zu stärken, sondern sie in der Botmäßigkeit des Stadt- und Landesherrn zu halten: sie war Zwingburg. (Folgerichtig nannte der Herzog von Kleve den Turm, mit dem er nach dem Erwerb der Stadt Goch [1473] die dortige Burg verstärkte, Zwing-Goch<sup>128)</sup>). Schon die typische Anlage der kurkölnischen Stadtburgen etwa, die durch Graben und Mauer sowohl nach draußen wie gegen die Stadt hin abgeschirmt, sowohl von der Feld- wie von der Stadtseite her zugänglich waren, macht dies augenfällig<sup>129)</sup>. Daß der Landesherr auf diese Weise die Stadt unter Umgehung magisträtlicher Erlaubnis jederzeit betreten konnte, war dabei ein Hauptzweck. Die Stadt Goch z. B. ließ sich 1372 deshalb in für sie politisch günstiger Lage eigens zusichern, daß *gheen poerten noch bruggen uth*

123) LACOMBLET, UB. II, Nr. 408.

124) L. ENNEN, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II, 1863, Nr. 431, Cronica presulum, ed. ECKERTZ, S. 34, KISKY, Regesten IV, Nr. 1838. Vgl. H. STEHKÄMPER, Über die rechtliche Absicherung der Stadt Köln gegen eine erzbischöfliche Landesherrschaft vor 1288, in: Festschr. E. Ennen, 1972, bes. S. 367, 372.

125) Etwa ENNEN, Quellen II, Nr. 266; LACOMBLET, UB. II, Nr. 820.

126) LACOMBLET, UB. III, Nr. 442.

127) Cron. presulum, ed. ECKERTZ, S. 44; LACOMBLET, UB. III, Nr. 663.

128) Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz: Krs. Kleve, S. 35. — Zu diesem Fragenkreis neuerdings E. KITTEL, Stadtburgen und Burgstädte, in: Westfalen 51, 1973, S. 74–82. KITTEL übergeht jedoch den Zwingburgcharakter der landesherrlichen Stadtburgen, für das von ihm behandelte ostwestfälische Gebiet wahrscheinlich zu Recht. Für rheinische Verhältnisse sind die Akzente jedenfalls anders zu setzen.

129) Vgl. die auf S. 307, 314 und 320 abgebildeten Grundrisse der Burgen in Andernach, Kempen, Lechenich.

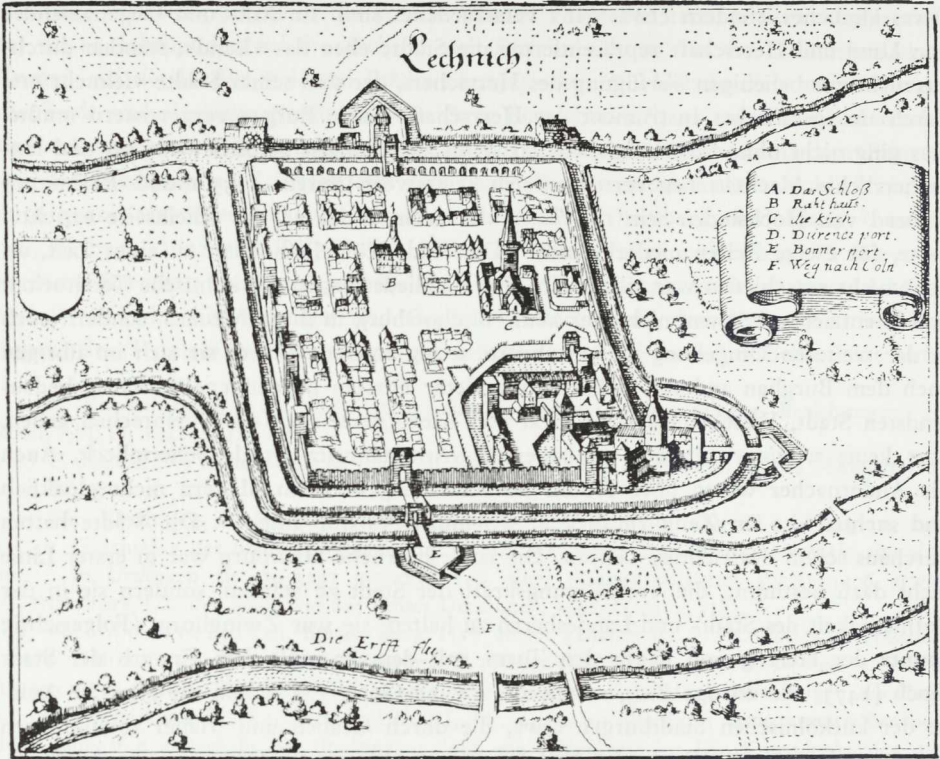


Abb. 2 Lechenich — eine kurkölnische Burgstadt

*stat ... sunderlingen uthet ... hertoge Wyllems boeff, husinghe ind toerne angelegt werden dürfe*<sup>130)</sup>. 1365 ist die Funktion der Stadtburg als »*instrumentum dominacionis*« auch eindeutig ausgesprochen worden: in diesem Jahr errichtete Erzbischof Engelbert III. *novum castrum infra opidum Lyns et fortiter communit, per quod ... ipse frangeret superbiam dictarum communitatum, ne per transitum Reni possent ad invicem se iuvandum libere convenisse*<sup>131)</sup>. E. Ennen hatte also durchaus recht, als sie auf die Stadt als einen für die Territorialisierung von Herrschaft wesentlichen Faktor hinwies; es muß aber ergänzend hinzugefügt werden, daß die Stadt nur dann im Sinne landesherrlicher Bestrebungen wirksam sein konnte, wenn der Landesherr

130) NIJHOFF, Gedenkwaardigheden III, Arnheim 1839, Nr. 8. Eine entsprechende Verpflichtung nimmt 1423 die Stadt Erkelenz dem Herzog ab (Kunstdenkmäler: Krs. Erkelenz, S. 54). — Auch in Andernach richtete sich die Zerstörungswut der Bürger vor allem gegen *pontem, qui de dicto castro protendebatur ad exteriora campi* (Cron. pres. aaO. [wie Anm. 127]).

131) Cron. presulum ..., ed. ECKERTZ, S. 49; dazu W. JANSSEN, Eine landständische Einung kurkölnischer Städte von 1362/63, in: Festschr. E. Ennen, 1972, S. 391–403.



seinerseits der Stadt sicher blieb, das herrschaftliche Moment durch eine Burg stets macht- und eindrucksvoll präsent war. Die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stereotyp werdende Bezeichnung des territorialen Amtsbezirks: *borch, stat ind lant* bzw. *ampt van* . . .<sup>132)</sup> spiegelt also gleichsam eine Abfolge von Herrschaftsintensität, wirkte zweifellos auch bewußtseinsbildend in dem Sinne, daß die Burg noch als Symbol herrscherlicher Gewalt verstanden wurde, als die tatsächlichen Verhältnisse schon ganz anders lagen.

## IV

Um 1350 waren die Landesburgen zwar die größten und eindrucksvollsten Anlagen ihrer Art in den Territorien, aber sie waren nicht die einzigen. Zwei Jahrhunderte lang war es das Vorrecht der alten edelfreien Familien gewesen, Burgen zu bauen. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war der Ministerialenstand infolge der Vorteile, die ihm das Lehnswesen verschafft hatte, so stark und begütert geworden, daß er sich Burgen errichten konnte. Erste Anzeichen für den Burgbau des niederen Adels am Niederrhein stammen tatsächlich aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. 1258 beschwerte sich die Stadt Köln vor einem vereinbarten Schiedsgericht darüber, *quod [d. archiepiscopus] castra et munitiones fieri permisit in dispendium et dampnum tam civitatis quam diocesis Coloniensis*, welchen Klagepunkt die Schiedsleute mit der weitsichtigen Bemerkung beschieden: *quod de hoc tractare non pertinet ad cives Colonienses; sed bene monemus dominum archiepiscopum, quod in hoc cautus sit, ne permittat edificari munitiones, que in ecclesie, suum, civitatis et terre vergant preiudicium*<sup>133)</sup>. Diese Formulierung möchte vermuten lassen, der Landesherr habe seine Ministerialen zum Burgbau angeregt, um sich in diesem kostspieligen Geschäft finanziell etwas zu entlasten. Dem steht freilich eine Beschwerde des Grafen von Kleve von 1255 bei König Wilhelm über eigenmächtigen Burgbau entgegen, auf die hin dieser festlegte, *quod municionem aliquam sive castrum in suis districtibus . . . de iure non possit vel debeat construere sine sua licencia et plenaria voluntate*<sup>134)</sup>. Vielleicht wird man sowohl landesherrliche Anregung wie Eigeninteresse als mögliche Stimulantien zum Burgbau beim niederen Adel gelten lassen müssen. Jedenfalls darf man das Sicherheitsbedürfnis in diesen unruhigen Zeiten nicht gering anschlagen. Noch 1343 bekundete der Ritter Isebrand Proyt von Friemersheim, Erzbischof Walram habe ihm erlaubt, auf seinem Grundstück *domum edificare . . . et illam munire . . . , quod a nocturnis periculis latro-*

132) Wenige Beispiele: LACOMBLET, UB. III, Nr. 166, 322, 585, 621, 811, 1000; IV, Nr. 4, 55, 78, 93; ILGEN, Herzogtum Kleve II, 1, Nr. 213.

133) LACOMBLET, UB. II, Nr. 452 S. 248 u. 252.

134) ILGEN, Herzogtum Kleve II, 1, Nr. 11. Vgl. auch die in diesem Zusammenhang höchst interessante Urkunde LACOMBLET, UB. III, Nr. 58 (1307).

*num et inimicorum in ea me et mea valeam conservare* <sup>135)</sup>. Gleichwohl hielt sich der Burgbau des niederrheinischen Kleinadels im 13. Jahrhundert noch in Grenzen. Vor 1300 sind kaum ein Dutzend ministerialische Eigenburgen eindeutig bezeugt. Erst im 14. Jahrhundert beginnt — zweifellos im Zusammenhang mit dem Angebot an erschwinglichem Backstein — jene Ausbreitung der Burgen, die die Landesherren vor nicht geringe Probleme stellte. Sie mußten einerseits versuchen, den Burgbau unter ihrer Kontrolle zu halten, andererseits eine Form finden, die kleinen Adelsburgen rechtlich in ihr Territorium zu integrieren. Grundlage für das erstere war die Befestigungshoheit, die die niederrheinischen *domini terrae* seit der Mitte des 13. Jahrhunderts *de facto*, unter Berücksichtigung der eben erwähnten Urkunde König Wilhelms vielleicht sogar *de iure* behaupteten. Wenn hin und wieder auch noch der Erzbischof von Köln um Erlaubnis gefragt wurde <sup>136)</sup>, so hat das seinen Grund nicht etwa in irgendwelchen herzoglichen, sondern in lehnherrlichen Rechten, die man — da der Lehnherr nun einmal ein sehr mächtiger Mann war — nicht zu übergehen wagte. Die Landesherren haben ihre Befestigungshoheit auch keineswegs zurückhaltend ausgespielt. In der Niederlegung mißliebiger Burgen — insbesondere solcher, die einer Landesburg gefährlich werden konnten — haben sich im 14. Jahrhundert vor allem die Kölner Erzbischöfe hervorgetan <sup>137)</sup>. Ziel solcher Aktionen war stets ein unerlaubter oder unerwünschter *Steinbau*; denn Stein war das Kriterium, das über den Festungswert eines adligen *buses* entschied, nicht jedoch — das sei betont — über den Charakter einer solchen Anlage als Burg. Die Begriffe nämlich, die in den Quellen zur Bezeichnung der Burg oder des festen Hauses gebraucht werden, spiegeln keine Unterschiede in der Sache. Als *castrum* kann sowohl die große Landesburg wie der befestigte Hof eines kleinen Adligen bezeichnet werden. In deutschen Quellen werden *burch*, *bus* und *slot* promiscue für die gleiche Anlage gebraucht, wobei allerdings bei gleichzeitiger, pleonastischer Verwendung insofern eine gewisse Differenz in den Bedeutungsnuancen sichtbar wird, als *bus* dann in der Regel die Kernburg (das *overste bus*, Hochschloß) meint, *burch* die gesamte Anlage einschließlich der die Wirtschaftsgebäude beherbergenden *vurburge* bezeichnet, während *slot* der allgemeinste, auch eine *stat* einbegreifende, Terminus für eine befestigte Lokalität ist <sup>138)</sup>. Begriffliche Unterscheidungen, wie sie bei Levold von Northof zu finden sind, der konsequent nur die landesherrlichen Burgen als *castra* gelten läßt und sie den *fortalicia* der adligen Landsassen gegen-

135) LACOMBLET, UB. III, Nr. 393.

136) Z. B. LACOMBLET, UB. IV, Nr. 650.

137) Etwa LACOMBLET, UB. III, Nr. 244 (Helfenstein), Nr. 534 (Konradshem), Nr. 819 (Helfenstein), Nr. 865 (Neuenahr), Nr. 873 (Dyck), 1061 (Gymnich, Gelsdorf).

138) Aufschlußreich für die Terminologie sind etwa folgende Urkunden: LACOMBLET, UB. II, Nr. 533 (1263), III, Nr. 207 (1325), Nr. 216 (1326), Nr. 563 (1356), Nr. 866 (1382), Nr. 874 (1383), IV, Nr. 58 (1410). Vgl. auch oben Anm. 9.



überstellt<sup>139)</sup>, sind zunächst rein literarisch. Erst zum Ende des 14. Jahrhunderts hin beginnt — das läßt sich wenigstens aus dem großen Lehnregister Erzbischof Friedrichs von Saarwerden ablesen — *fortalicium* (*burchlicher burw*) zur eigentlichen Bezeichnung des adligen festen Hauses zu werden, ohne andere Begriffe ganz verdrängen zu können.

Ihren prägnantesten und systematischsten Ausdruck hat die landesherrliche Befestigungshoheit, die in der Regel ja nur in ihrer praktizierten Form als Burgbauerlaubnis und -verweigerung greifbar wird, in dem Formular der klevischen Amtmannbestellungen gefunden, wie es um die Mitte des 14. Jahrhunderts entwickelt worden ist. Stets wurde der neue Amtmann verpflichtet, *enghene slate maken of vesten, noch ny-mant in desen vurscr. ampten end lande enghene slate of veste laten tymbere of maken, ed ensy by onsen wille*<sup>140)</sup>. *Ed ensy by onsen wille* — es lag keineswegs im Interesse der Landesherrn, den Burgbau ihrer ritterlichen Untertanen ganz zu verhindern. Nur mußten sie dafür Sorge tragen, daß die neuen Adelsburgen keine Zentren einer neuen, das Territorium vielleicht sprengenden Herrschaftsbildung werden konnten. Zunächst versuchten sie das weiterhin mit Hilfe eines überkommenen, aber keineswegs bewährten Mittels, nämlich durch Lehnsauftragung, zu erreichen. Schon im 12. Jahrhundert hatte man am Niederrhein versucht, durch den Erwerb von Lehnsherrschaften zu einer Territorialbildung zu kommen — vergeblich, wie das völlige Scheitern der territorialpolitischen Ambitionen des Erzbischofs Philipp von Heinsberg zeigt. Lehnsherrschaft begründete keine Landesherrschaft, war überhaupt nicht viel wert, wenn keine Macht dahinter stand. Immerhin bot sie die rechtliche Möglichkeit, vorhandene Macht wirksam werden zu lassen. Zumeist — ob im Regelfall, bleibt zu untersuchen — war die Lehnsherrschaft des Landesherrn gekoppelt mit dem Offenhausrecht — einem Rechtsinstitut, das am Niederrhein ebenfalls im 12. Jahrhundert schon bekannt war<sup>141)</sup>. Die Erklärung einer Burg zum Offenhaus — dem Landesherrn gegenüber meistens zum ligischen Offenhaus — bedeutete für den Berechtigten nicht nur, daß er sich der Burg jederzeit militärisch bedienen konnte, sondern auch, daß sie stets für ihn, niemals aber gegen ihn vorhanden war, in diesem besonderen Verhältnis zwischen Verpflichtetem und Berechtigtem als Burg garnicht zählte. Daß dies zumindest im interterritorialen Bereich während des 13. Jahrhunderts in praxi noch durchaus anders war, liegt auf der Hand, wenn wir daran erinnern, daß auch Jü-

139) Levold von Northof, Chronik der Grafen v. d. Mark, ed. ZSCHAECK (wie Anm. 14), bes. S. 7 u. 62.

140) Z. B. NIJHOFF, Gedenkwaardigheden II, Nr. 179; ILGEN, Herzogtum Kleve II, 1, Nr. 130, Nr. 214, Nr. 227, Nr. 243.

141) S. den Exkurs »Lehnrecht und Offenhausrecht«.

lich, Heimbach und Nideggen kölnische Offenhäuser waren <sup>142)</sup>. Immerhin übernahm der Besitzer des Offenhausrechts mit diesem Recht auch gewisse Verantwortlichkeiten. So machte z. B. 1362 Herzog Wenzel von Brabant den Erzbischof Wilhelm von Köln dafür haftbar, daß ihm aus dem kölnischen Offenhaus Tomberg Unrecht geschehen sei <sup>143)</sup>. Aus einer solchen Verantwortlichkeit ließen sich natürlich leicht entsprechende Rechte ableiten, wenn man dazu die nötige Macht besaß. Und damit ist das entscheidende Stichwort gefallen. Lehnrecht und Offenhausrecht waren Institutionen, mit deren Hilfe sowohl interterritoriale wie innerterritoriale Beziehungen und Verhältnisse geregelt werden konnten. Aber sie hatten eine jeweils andere Bedeutung. In den Beziehungen zwischen den Territorien waren seit dem 13. Jahrhundert damit keine echten und dauernden Abhängigkeiten, Über- und Unterordnungsverhältnisse mehr zu stiften, innerhalb der Territorien mit ihrem unbestrittenen fürstlichen Machtübergewicht sind sie als Vehikel zur Verstärkung und »Effektuierung« der Landesherrschaft nicht zu unterschätzen. Trotzdem — letztlich standen sie im Widerspruch zum Entstehungsprinzip des Territorialstaats, das ja gerade in der Überwindung des Lehnswesens besteht. Dem Landesherrn konnten und durften Lehnsrecht und das aus dem Lehnsrecht entwickelte Offenhausrecht als einzige Möglichkeiten zur Einbindung der Adelsburgen in das Territorium nicht genügen. Zwar war die Territorialisierung schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts soweit fortgeschritten, daß der Adlige sich bewußt war — ich zitiere — : *in proprio fundo et allodio, infra tamen territorium et iurisdictionem ecclesie Coloniensis* eine Burg zu bauen <sup>144)</sup>. Sicherlich nicht wenig.

In angemessener Weise wurde das Verhältnis (Adels-)Burg — Territorium aber erst dadurch geklärt, daß eine rechtliche Verbindung zwischen Burgbesitz und Landstandschaft hergestellt und der Burg somit ein Platz in der Territorialverfassung — abseits aller Lehnsbezüge — eingeräumt wurde.

Als 1365 die kurkölnischen Landstände in einer Urkunde Erzbischof Engelberts III. zum ersten Mal erscheinen, da werden sie vorgestellt als *unse gude stede mit namen Bunne, Nuyse, Arwylre etc. . . ind unse rittere ind knapen, die binnen unsme lande geslossit ind gehûsit sint* <sup>145)</sup>. Nirgendwo sonst ist in niederrheinischen Quellen des 14. Jahrhunderts so deutlich ausgesprochen, was G. von Below später mit Nachdruck wiederholt hat <sup>146)</sup>: nämlich, daß Ritterbürtigkeit erst in Verbindung mit Burgbesitz

142) LACOMBLET, UB. II, Nr. 410 (1255): *castra Nidecgen et apud Juliacum et castrum Hengebag esse allodium et ligia castra archiepiscopi*. Es ist bekannt, daß die Burg Nideggen den Erzbischöfen realiter nur dann »offen« stand, wenn sie dort als Gefangene der Grafen von Jülich einzogen.

143) LACOMBLET, UB. III, Nr. 627.

144) JANSSEN, Regesten V, Nr. 355; LACOMBLET, UB. III, Nr. 365 u. 393.

145) ENNEN, Quellen IV, 1870, Nr. 437.

146) G. v. BELOW, Zur Entstehung der Rittergüter, in: Territorium und Stadt, 1. Aufl. 1900, bes. S. 99 ff., 148 ff.



zur Landstandschaft qualifiziert, die mittelalterlichen Territorien des Niederrheins sich darstellen als Zusammenspiel landesherrlicher, bürgerlicher und ritterbürtiger Festungsbesitzer. Aber es darf in dieser Formulierung doch nicht überhört werden, daß die *stede ind rittere* mit ihren *slossen* das Land nicht konstituieren, sondern daß es ihnen als ein Produkt der Landesherrschaft vorgegeben ist. Die Wendung *binnen unsme lande* hat einen durchaus abgrenzenden und ausschließenden Sinn. Ich halte es deshalb einer Überlegung wert, ob nicht die Koppelung von Burgbesitz und Landstandschaft in den niederrheinischen Territorien als eine bewußt intendierte Leistung der Landesherren anzusehen ist, mit der sie zugleich die ständische Mitbeteiligung an der Landesregierung regulierten wie auch die im 14. Jahrhundert so üppig ins Kraut schießenden Adelsburgen unter Überwindung lehnrechtlicher Formen »verfassungsrechtlich« in die *terra* einbezogen. Überlegungen, wie sie im Anschluß an O. Brunner über die herrschaftsbegründende Funktion des festen Hauses und über das Land als Zusammenschluß von »Haus«besitzern als Herrschaftsträgern dargelegt worden sind<sup>147)</sup>, werden dadurch nicht gegenstandslos, gehen das Problem nur von einer anderen Seite an. Zu bedenken bleibt aber, ob angesichts der Tatsache, daß an ständischer Mitwirkung auch Leute beteiligt waren, die keine oder noch keine Burg besaßen, und daß schon im 15. Jahrhundert die landständische Qualität an Burgen hing, die diesen Namen nicht verdienten — der erwähnte Zusammenhang also bereits formalisiert war —, ob also angesichts dieser Tatsache die simplere Erklärung nicht vorgezogen werden sollte: daß nämlich der zeitliche Zusammenfall des eigentlichen Ausbaus der Landesherrschaft zum *dominium superioritatis* mit dem exzessiven Burgenbau des landsässigen Adels für die Verbindung von Burgbesitz und Landstandschaft verantwortlich gemacht werden muß. Einmal verfassungsmäßig hergestellt, blieb diese Verbindung erhalten, auch als es mit der Burgenherrlichkeit vorbei war.

Fassen wir zusammen:

Die Bedeutung der landesherrlichen Burg als Herrschaftsinstrument und Herrschaftssymbol ist unbestritten und unbestreitbar. *Ego sum comes*, sagt in Überheblichkeit der Mörder des Kölner Erzbischofs Engelbert I. Friedrich von Isenburg bei dem Heisterbacher Mönch Caesarius, *castra fortia habens et terram*<sup>148)</sup>. Diese Bedeutung hat sie auch im 14. Jahrhundert, als sich am Niederrhein die Territorialstaaten des *ancien régime* ausbildeten, keineswegs verloren. Niemals versäumt es der niederrheinische Fürst dieser Zeit, wenn er von seinem Land spricht, die *castra et munitiones*, die *borgghen ende slote* zu erwähnen<sup>149)</sup>. Fraglich ist nur, wie ihre Rolle beim Territorialisierungs-

147) Vgl. G. DROEGE, Über die Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser im späteren Mittelalter, in: Niederrhein. Jb. 4, 1959, S. 22–27.

148) Caesarius v. Heisterbach, Vita Engelberti, ed. ZSCHAECK (wie Anm. 32), S. 251.

149) Z. B. LACOMBLET, UB. III, Nr. 271 (1333), Nr. 457 (1348), IV, Nr. 105 (1417), Nr. 109 (1418), Nr. 161 (1425), Nr. 294 (1450).



Abb. 3 Kempen – eine kurkölnische Burgstadt

prozeß im engeren Sinne, der Distrikts- oder Amtsbildung, einzuschätzen ist. Man wird sie nicht zu gering, aber auch nicht zu hoch anschlagen dürfen. Der größere Teil der Ämter des 14. Jahrhunderts mit einer namengebenden Burg als Mittelpunkt geht auf überkommene Adelsherrschaften zurück, die Burg hatte hier ihre herrschaftsbildende Aufgabe bereits in vorterritorialer Zeit erfüllt und jetzt eine eher absichernde und affirmative Funktion. Ämterbildende Kraft kam im 14. Jahrhundert – E. Ennens Beobachtung entsprechend – mehr den landesherrlichen Städten zu, deren Selbständigkeitsstreben – *superbia* nennen es die Quellen – aber stets in gewisse, für die Landesherrschaft noch tolerable Grenzen gezwungen werden mußte; deshalb die fürstliche Stadtburg als Pfahl im Fleische der bürgerlichen *communitas*. Es darf aber bei al-



ler Würdigung der Burgen als herrschaftlicher Machtinstrumente und Machtzeichen doch eins nicht übersehen werden: Der zur Ausbildung der Landesherrschaft führenden Entwicklung lief eine immer stärkere Abstraktion des Herrschaftsverständnisses parallel. Dem entsprach der Trend zur Entpersonalisierung, Entlokalisierung und Institutionalisierung von Herrschaft. Dieser Prozeß war schon im 12. Jahrhundert soweit fortgeschritten, daß der Name des Burgsitzes, nach dem die territorialbildende Familie sich benannte, bereits so unwiderruflich auf den Herrschaftskomplex dieser Familie übertragen worden war, daß spätere Verlegungen des sogen. Herrschersitzes auf die Bezeichnung der Herrschaft, des Territoriums, keinen Einfluß mehr hatten. Als in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Grafen von Berg ihre alte Burg »Berge« aufgaben und einen *novus mons* erbauten<sup>150)</sup>, erscheint zwar einmal ein *Engelbertus de Nuemberge* in einer Barbarossaurkunde von 1168<sup>151)</sup> — ein Augenblick der Unsicherheit; dann aber bleibt es beim herkömmlichen Namen »Berg«. Daß der Herrschaftsbereich, die *cometia* — wenn man will: eine recht abstrakte Größe — sich schon früh von der namengebenden Burg begrifflich trennte, erweist auch der Übergang der Grafschaft Hochstaden an das Erzstift Köln 1246, das — wie die Urkunde lautet — *comitia Hostadensis et castra Are, Hart et Hostaden* erwirbt<sup>152)</sup>. Seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hat sich der Herrschaftskomplex, die *comitia* oder *terra*, bereits so verfestigt und stabilisiert, daß sie es ist, die der Herrscherfamilie den Namen gibt. Als 1225 das »Haus« Limburg in Berg die Nachfolge antritt, wird das in der Titulatur völlig unterschlagen: als *comites de Monte* mit dem bloßen Namen halten die Herrscher die *terra Bergensis* zusammen und leiten jenen Prozeß ein, der zu einer Vonselbständigung des »Landes« gegenüber dem Landesherrn geführt hat. Als 1348 das Haus Limburg ausstirbt folgen *Gerhardus primogenitus Juliacensis comes de Monte* bzw. — in der zweiten Generation — *Wilhelmus de Juliaco comes de Monte*<sup>153)</sup>: der Fürst weist sich nicht mehr nur durch seine Herrschaft, sondern auch durch seine dynastische Herkunft aus.

Der skizzierte Abstraktionsprozeß sollte nicht nur davor warnen, die Burg in ihrer Wirkung als konkret sichtbares Herrschaftssymbol zu überschätzen, sondern auch dargetun, daß zu der Zeit, als am Niederrhein der Burgenbau des niederen Adels in vollem Maße begann, die Größe *terra, lant* bereits soweit Wirklichkeit geworden war, daß sie diesem Burgenbau Rahmen und Grenzen bot. Durch die Verbindung von Landstandshaft und Burgbesitz ist die Adelsburg in die moderne territorialstaatliche Entwicklung integriert und verhindert worden, daß sie aufs neue — wie 300 Jahre zuvor — großräumige Organisationsformen des öffentlichen Lebens auflösen würde.

150) S. Anm. 14.

151) LACOMBLET, UB. I, Nr. 427.

152) LACOMBLET, UB. II, Nr. 297.

153) So die Siegelumschriften und Titel (MOSLER, UB. Altenberg I, Nr. 770 u. 845).

## EXKURS

*Lehnrecht und Offenhausrecht nach niederrheinischen Quellen*

1167 erscheint innerhalb des hier beobachteten historischen Raumes das Öffnungsrecht an Burgen zum ersten Mal. Der Kölner Erzbischof Rainald von Dassel bekundet damals, daß *cognatio illa generosa in universa terra nostra virium copia . . . valde clarescens* — nämlich die Grafen von Ahr-Hostaden — *de duobus castris que in prediis eorum sita sunt, Are videlicet et Nureberg, eam securitatem contulerunt que dicitur ledecheit, ita ut, siqua tempestas contra Coloniā emergerit, nobis et successoribus nostris pateant eadem libere ad defensionem terre*<sup>1)</sup>. Die hier ausgesprochene Verbindung von Öffnungsrecht und *ledecheit* — »ligesse« — wird 1188 noch einmal für die Burg Alfter bei Bonn ausdrücklich erhärtet<sup>2)</sup>. Obwohl die ligische Bindung in beiden Fällen bereits in einer entpersonalisierten und objektreduzierten Weise begegnet, scheint durch diese frühen Belege die von V. Henn<sup>3)</sup> und H. M. Maurer<sup>4)</sup> geäußerte Vermutung bestätigt zu werden, das Offenhausrecht habe sich aus dem ligischen Lehnrecht entwickelt, und zwar aus der unbedingten Hingabe des Mannes mit seinem ganzen Vermögen an den Herrn. 1287 verspricht Dietrich Herr von Moers, *nostro castro, nostro corpore et toto nostro posse . . . iuvare . . . comitem Clevensem, prout ligius homo, quod ledicheman vulgariter dicitur, domino suo tenetur et speciali et artiori fide est astrictus et fortius ligatus*<sup>5)</sup>. Zwar klingt diese Formulierung ein wenig literarisch, doch hilft sie, die Herkunft des Öffnungsrechts aus dem ligischen Lehnrecht zu verstehen und zu erklären. Die Verbindung zwischen einem persönlichen ligischen Lehnsverhältnis und der Verpflichtung zur Burgenöffnung ist im 13. Jh. mehrfach belegt<sup>6)</sup>. Unbestreitbar ist aber — das zeigen schon die Beispiele von 1167 und 1188 —, daß jene strenge Auffassung der *ledecheit*, von der die Urkunde des Herrn von Moers Zeugnis gibt, bereits sehr relativiert war, als dieses Rechtsinstitut im Nieder-rheingebiet seinen Eingang fand. Nicht die Grafen von Ahr-Hostaden selbst wurden 1167 *homines ligii* des Kölner Erzbischofs, ligisch gebunden wurden lediglich zwei ih-

1) LACOMBLET, UB. IV, Nr. 631.

2) GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus I, 1822, Nr. 219: Erzbischof Philipp von Köln bekundet, *quod nos domum in Alfetra, quam Gozwinus fidelis noster a nobis in feodo tenuit, . . . Lothario preposito et ecclesie Bunnensi eo iure, quod ledecheit dicitur, contulimus, ita quod eam Gozwinus . . . ad servitium prepositi et ecclesie Bunnensis contra omnem hominem excepto Coloniense archiepiscopo liberam exhibebunt.*

3) Siehe S. 287, Anm. 8.

4) Siehe unten II, S. 131 ff.

5) LACOMBLET, UB. II, Nr. 831; dazu HENN, Ligisches Lehnswesen, S. 60.

6) Z. B. LACOMBLET, UB. II, Nr. 245 (1239), GÜNTHER, Codex diplomaticus II, Nr. 93 (1239), GÜNTHER, Codex diplomaticus II, Nr. 102 (1242), LACOMBLET, UB. II, Nr. 322 (1247).



rer Burgen. Der Verengung einer ursprünglich umfassenden personalen Bindung auf eine bestimmte, an einem Objekt haftende Verpflichtung bzw. Berechtigung lief eine der Interpretation bedürftige Sinnentleerung des Begriffs *ligium castrum* hinten nach. Während man im 13. Jahrhundert in der Regel noch von einem *liberum* bzw. *ligium castrum, quod vulgariter ledegebus appellatur*, sprach<sup>7)</sup> und ein halbwegs präzises Verständnis dessen, was damit gemeint war, voraussetzen konnte, schob man seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts Recht bzw. Pflicht zur Öffnung auch begrifflich-verbal in den Vordergrund. Jetzt erscheinen urkundlich *ligia et aperta castra* oder — noch kürzer — *domus apertae* oder *vacuae*<sup>8)</sup>; und im deutschen Sprachgebrauch hat sich nicht *ledegebus*, sondern *offenbus* durchgesetzt<sup>9)</sup>. In der Begrifflichkeit spiegelt sich also bereits die Verwischung des ursprünglichen Zusammenhangs von *ledicheit* und *apercio* und die Verselbständigung der »Öffnung« zu einem eigenständigen Rechtsinstitut wieder. De facto hat diese Trennung von ligischer Lehnbindung und Öffnungsrecht bereits in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts begonnen. 1244 erklärt sich der Edelherr von Müllenark zum *homo* des Grafen von Jülich und verspricht ihm *domorum nostrorum necessariam apercionem*<sup>10)</sup>; von *ligitas* ist nicht die Rede. Im Friedensschluß zwischen Jülich und Kurköln werden die Burgen Nideggen, Jülich und Heimbach als *alodium et ligia castra archiepiscopi* beschrieben; trotzdem gibt es in diesem Vortrag, der formal ein Schiedsspruch ist, noch folgenden besonderen Punkt: *pronunciamus etiam, quod comes teneatur archiepiscopum ad illa castra admittere, cum necesse habuerit, et inde se possit iuvare*<sup>11)</sup>. 1277 gesteht Hermann von Müllenark zu, *quod domina Rykardis comitissa Juliacensis* und ihre Erben . . . *de nostris castris Mülinarke et Thoneburg se iuvabunt, que eis . . . ad libitum patebunt contra quoslibet rebelles, exceptis solis dominis, a quibus eadem castra descendunt et a quibus iure feodi possidemus*<sup>12)</sup>. Hier sind Öffnungsrecht und Lehnverhältnis bereits ganz auseinandergefallen. Den Endpunkt dieser Entwicklung macht eine Urkunde von 1390 deutlich, in der Arnold von Wachtendonk sich zum *loss, ledige ind unwedersachte man* des Kölner Erzbischofs Friedrich von Saarwerden macht, das Öffnungsrecht an seiner Burg Wachten-

7) Etwa LACOMBLET, UB. II, Nr. 718 (1278), Nr. 773 (1282), Nr. 778 (1282).

8) Bereits 1275 *domus libera et patens* (LACOMBLET, UB. II, Nr. 690); dann 1300 *ligium et apertum castrum* (LACOMBLET, UB. III, Nr. 1), 1302 *vacua domus* (ebda. Nr. 9), 1318 *domus aperta* (NIJHOFF, Gedenkwaardigheden I, Nr. 173), 1321 *ligium et apertum castrum* (LACOMBLET, UB. III, Nr. 183), 1329, 1334 *liberum, ligium et apertum castrum* (LACOMBLET, UB. III, Nr. 245 u. 288) usw.

9) Etwa LACOMBLET, UB. III, Nr. 316 (1337), Nr. 335 (1338), GÜNTHER, Codex diplomaticus III, Nr. 255 (1339), LACOMBLET, UB. III, Nr. 397 (1343), Nr. 406 (1344) usw.; 1349 *ledich- ind offenhuys* (LACOMBLET, UB. III, Nr. 474), 1356 *lediges offenhuys* (LACOMBLET, UB. III, Nr. 563), 1360, 1361 *vry, los ind ledich offenhuys* (LACOMBLET, UB. III, Nr. 600 u. 618) u. ä.

10) LACOMBLET, UB. II, Nr. 283.

11) LACOMBLET, UB. II, Nr. 410.

12) LACOMBLET, UB. II, Nr. 709.

donk aber dem Herzog von Geldern vorbehalten<sup>13)</sup>. Das heißt: Bereits im 13. Jahrhundert hat sich das Öffnungsrecht so weit aus seinem ursprünglichen Verbund mit einem ligischen Lehnverhältnis, ja mit dem Lehnswesen überhaupt, gelöst, daß es als eigenständiges Rechtsinstitut in andere zwei- oder mehrseitige Bindungen wie Dienstverträge, Bündnisse, Verträge zwischen Landesherrn und Landständen<sup>14)</sup> u. ä. eingebaut werden konnte. Es darf dabei freilich nicht übersehen werden, daß desungeachtet in den meisten Fällen das Offenhaus ein Lehen des Öffnungsberechtigten war<sup>15)</sup>, das Öffnungsrecht also wenn nicht *de iure*, so doch *de facto* als Annex eines Lehnverhältnisses in Erscheinung trat. Und wegen dieser sowohl historisch begründeten wie dem zeitgenössischen Bewußtsein nahegelegten Verbindung von Lehnrecht und Öffnungsrecht waren die Landesherrn des 14. Jahrhunderts gezwungen, die Integration der Burgen des kleinen Adels in das Territorium nicht über das insofern fragwürdige Offenhausrecht zu vermitteln, sondern dafür andere Rechts- und Verfassungsformen zu entwickeln<sup>16)</sup>.

13) LACOMBLET, UB. III, Nr. 951.

14) 1404 z. B. gesteht Herzog Adolf von Berg der bergischen Ritterschaft zu, daß er ihren Mitgliedern seines *landtz slosse gunnen* würde, *ir recht zu vorderen* (LACOMBLET, UB. IV, Nr. 27).

15) Wenige Beispiele: LACOMBLET, UB. II, Nr. 690, 718, 832, III, Nr. 34, 183, 216, 288, 298, 309, 316, 335, 348, 377, 397, 425, 449, 461 usw.

16) Siehe oben S. 318 f.